



LAIKOS

Journal Online

4. JAHRGANG | 2026 | AUSGABE 3 | ISSN 2941-3869

Inhalt

EDITORIAL	93	RECHTSPRECHUNG	117
Von gutem Benehmen, Verfassungstreue und weniger Demokratie	93	Ehrenamtliche Richter	117
ABHANDLUNGEN	94	KG: Amtsenthebung einer Schöffin wegen Fehlverhaltens außerhalb des Amtes	117
Von Hartz IV zum Bürgergeld und zurück zur neuen Grundsicherung – Sozialpolitik im Spannungsfeld zwischen Solidarität und Eigenverantwortung	94	OLG Jena: Amtsenthebung eines Schöffen wegen fehlender Verfassungstreue	117
Christian Wiglow		OLG Schleswig: Besorgnis der Befangenheit bei Zusammenarbeit der Vorsitzenden mit ehrenamtlicher Handelsrichterin in anderem Spruchkörper	118
Meine Erfahrungen als ehrenamtlicher Arbeitsrichter .	96	RÜCKBLICK	120
Jörn Arnold im Interview		Zum 250. Geburtstag von E. T. A. Hoffmann	120
Europäischer Tag der Ehrenamtlichen Richter 2026 in Murcia	99	Ursula Sens	
Ursula Sens		LITERATURUMSCHAU	122
Ethische Grundsätze der Laienrichter und ehrenamtlichen Richter	103	REZENSIONEN	124
Justizgrundrechte und Prozessmaximen	105	KURZ NOTIERT	129
Hasso Lieber		Publikationen	129
GESETZGEBUNG	115	Aus Parlament und Regierung	129
Gesetz zur Reformierung der Strafverfolgungsentschädigung	115	Aus der Presse	132
Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt	115	Veranstaltungen	132
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens	116		

BARRIEREFREI

Die PDF-Datei ist eine für Screenreader optimierte Version für blinde und sehbehinderte Menschen.

Impressum

LAIKOS JOURNAL ONLINE

Zeitschrift für ehrenamtliche Richterinnen und Richter
Journal for Lay and Honorary Judges

www.laikos.eu

2026 | 4. Jahrgang

HERAUSGEBER

Partizipation in der Justiz (PariJus)

Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung zivilgesellschaftlicher Teilhabe mbH

Participation in the Judiciary (PariJus)

Non-Profit Association for Promoting Participation of Civil Society gGmbH

Rubensstr. 62 | D-12157 Berlin

www.parijus.eu

REDAKTION

Hasso Lieber (*hl*), Berlin (V.i.S.d.P.)

Ursula Sens (*us*), Berlin

Anschrift der Redaktion

PariJus gGmbH

Rubensstr. 62 | 12157 Berlin

Kontakt: redaktion@laikos-journal.eu

ERSCHEINUNGSWEISE

LAIKOS Journal Online erscheint vierteljährlich, digital (online, PDF) und ist kostenfrei zugänglich.

DATENSCHUTZ

<https://www.laikos.eu/datenschutz/>

AUTORENHINWEISE

<https://www.laikos.eu/autorenhinweise/>

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers/der Redaktion dar.

URHEBERRECHT

Die in der Zeitschrift *LAIKOS Journal Online* veröffentlichten Beiträge, Abbildungen und Grafiken, auch redaktionell bearbeitete Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Herausgebers. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung, Verarbeitung und Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen.

Bei den mit einer Creative Commons-Lizenz gekennzeichneten Open Access-Publikationen haben die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Lizenz Vorrang, abrufbar unter:

<https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>

Die Webseite der Zeitschrift ist frei zugänglich. Erlaubt ist die Recherche mit den dort angebotenen Funktionen sowie die Erstellung von digitalen Kopien, Ausdrucken und Fotokopien für den persönlichen Gebrauch. Die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich gestattet. Einwände gegen eine Verlinkung von Beiträgen bestehen nicht.

LAYOUT/SATZ

<https://glyphenwerkstatt.de>, Berlin

© PariJus gGmbH, Berlin 2026

ISSN 2941-3869

Von gutem Benehmen, Verfassungstreue und weniger Demokratie

Liebe Leserinnen und Leser,

die Rechtsprechung musste wieder einmal klarstellen, wie sich ehrenamtliche Richter in der Verhandlung, aber auch außerhalb des Gerichtssaals zu verhalten haben. Fast schon zum Standard gehört die Verletzung der Pflicht zur Aufmerksamkeit in der Beweisaufnahme. Beim Landgericht Ellwangen war im September 2026 ein Schöffe in einem Mordprozess während der Verlesung eines Waffengutachtens eingeschlafen – die Schwäbische¹ berichtete. Als dies auffiel, reagierte der Vorsitzende sofort. Die Verlesung des Gutachtens wurde nachgeholt, um einen Revisionsgrund zu vermeiden. Das bewahrte den Schöffen allerdings nicht vor einem Befangenheitsantrag des Verteidigers. Verteilen wir die Schuld nicht einseitig. Gelegentlich musste ich (hl) als Verteidiger bei der monotonen Verlesung von Urkunden gemahnen: „Herr Vorsitzender, ich höre Sie wohl, aber ich verstehe Sie nicht.“ Es ist schon erstaunlich, wenn zur *Rechtsprechung* Berufene nicht *richtig* – soll heißen: *verständlich* – sprechen können. Sprechtraining täte in der Juristenausbildung not.

Kein Versehen oder kurzfristige Entgleisung liegt vor, wenn die Ehrenamtlichen durch Verhalten außerhalb des Gerichtssaals deutlich machen, dass sie auf der Richterbank nichts zu suchen haben. Zwei Fälle, die in der „Rechtsprechung“ dieser Ausgabe dokumentiert sind, mussten das Kammergericht und das OLG Jena entscheiden. In Berlin wollte eine Schöffin „alle Ausländer in Deutschland umbringen“, beim Landgericht Gera beließ es ein Schöffe bei der Meinung, die Bundesrepublik Deutschland existiere nicht, sondern sei ein „Verwaltungs-konstrukt unter Besatzungsvorbehalt“. Die beiden Beispiele zeigen einmal mehr, dass es nicht ausreicht, über ein weiteres Gesetz nachzudenken, das die – selbstverständliche – Verfassungstreue anmahnt. Hier ist die strukturelle Mitarbeit der Zivilgesellschaft gefragt. Diese Auffassung vertreten auch Autoren einiger in dieser Ausgabe rezensierten Bücher, insbesondere die Studie von *David Schwarzenböck* zum Rechtsextremismus in der Justiz. Auf diese Verantwortung habe ich (hl) vor kurzem Bundesjustizministerin *Hubig* in einem Gespräch eindringlich hingewiesen. Die nächste Schöffenwahl 2028 darf nicht noch einmal mit platten Werbesprüchen und bunten

Bildchen mehr problematische Bewerber ins Amt locken als jeder Aufruf rechtsextremer Gruppen je erreichen könnte.

„Demokratie in der Justiz“ – das Stichwort führt zum nächsten Thema. In LAIKOS Journal Online 1/2026 wurde über den Referentenentwurf des „Siebten Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze“ (7. VwGOÄndG)² berichtet, mit dem verstärkt der Einzelrichter eingesetzt werden soll – mit Auswirkungen auf die Sozial- und Finanzgerichtsverfahren. Hiergegen sind bei der Anhörung der gesellschaftlichen Organisationen durch das BMJV insbesondere von *PariJus* erhebliche Bedenken geltend gemacht worden. Der Gesetzentwurf ist inzwischen in den Deutschen Bundestag eingebracht worden (BT-Drs. 21/7824). Eine Auseinandersetzung mit den gegen den Demokratieabbau vorgebrachten Bedenken, dass mit der Reduzierung auf einen Richter die ehrenamtlichen wegfallen, findet im Gesetzentwurf keine Erwähnung. Am 25. September 2026 wurde der Entwurf in erster Lesung im mit vielleicht 30 Abgeordneten „vollbesetzten“ Plenum behandelt (BT-PIPr. 21/97).³ In der Debatte nahm keiner der neun Redner das Wort „ehrenamtliche Richter“ in den Mund. Den Fortschritt des „Einspruchs durch E-Mail“ erwähnte fast jeder. Die weitere Reduzierung der Demokratie in der Justiz blieb unbeachtet. Weitere Prozess-Novellen wurden angekündigt, die hoffentlich von den Organisationen der ehrenamtlichen Richter sorgfältiger beobachtet werden als die bisherigen.

Da klingt es fast schon romantisch, wenn sich das Europäische Netzwerk der Vereinigungen ehrenamtlicher Richter (ENALJ) mit ethischen Grundsätzen im richterlichen Ehrenamt befasst. *PariJus* hat im Rahmen der Diskussion den Auftrag erhalten, eine europäische Definition des ehrenamtlichen, Laien-, Nichtkarriere-Amtes in der Justiz zu erarbeiten. Lesen Sie den Bericht über die Zusammenkunft in Murcia und beteiligen Sie sich gerne an der Diskussion.

Wir wünschen eine erbauliche Lektüre
Ursula Sens & Hasso Lieber

1 *Christopher Czernecki*, Laienrichter fällt bei hochemotionalem Prozess auf: Das lässt die Verteidigung so nicht stehen, Schwäbische vom 18.9.2026, <https://www.schwaebische.de/regional/ostalbk/ellwangen/laienrichter-faellt-bei-hochemotionalem-prozess-auf-das-laesst-die-verteidigung-so-nicht-stehen-4868842> [Abruf: 20.9.2026].

2 LAIKOS Journal Online 2026, S. 18-20, <https://www.laikos.eu/gesetzgebung/8180-referentenentwurf-des-siebten-gesetzes-zur-aenderung-der-verwaltungsgerichtsordnung-und-anderer-gesetze-7-vwgoaendg/>.

3 Link zum Gesetzgebungsvorgang: <https://dip.bundestag.de/vorgang/siebtes-gesetz-zur-%C3%A4nderung-der-verwaltungsgerichtsordnung-und-anderer-gesetze/335475> [Abruf: 20.9.2026].

Von Hartz IV zum Bürgergeld und zurück zur neuen Grundsicherung – Sozialpolitik im Spannungsfeld zwischen Solidarität und Eigenverantwortung

Warum die Debatte über den Sozialstaat mehr braucht als Schlagzeilen

Christian Wiglow

Abstract

Der Autor zeigt die Entwicklung von Hartz IV über das Bürgergeld bis zur neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch II) auf sowie die damit verbundenen sozialpolitischen Schwerpunkte.

The author traces the development from Hartz IV through the citizen's income to the new basic income support for jobseekers (Social Code Book II), as well as the associated social policy priorities.

Kaum ein anderer Bereich der Sozialpolitik wird in Deutschland so intensiv, mit so wenig Sachkenntnis und so emotional diskutiert wie die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Seit der Einführung von Hartz IV im Jahr 2005 steht das SGB II sinnbildlich für die große gesellschaftspolitische Frage, wie ein moderner Sozialstaat ausgestaltet sein muss: Wie viel Unterstützung braucht der Einzelne? Wie viel Eigenverantwortung kann die Gesellschaft erwarten? Und wie gelingt es, soziale Sicherheit und die Integration in Arbeit gleichermaßen zu gewährleisten?

Die Entwicklung von Hartz IV über das Bürgergeld bis hin zur neuen Grundsicherung zeigt, dass diese Fragen nie abschließend beantwortet werden können. Vielmehr spiegeln die verschiedenen Reformen den gesellschaftlichen und politischen Zeitgeist ihrer jeweiligen Epoche wider. Mit Hartz IV wurde Anfang der 2000er-Jahre das Leitbild eines aktivierenden Sozialstaates geschaffen. Die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe verfolgte das Ziel, staatliche Leistungen zu bündeln, die Eigenverantwortung zu stärken und Menschen möglichst schnell wieder in Beschäftigung zu bringen. Arbeit galt als der zentrale Schlüssel für gesellschaftliche Teilhabe, soziale Anerkennung und wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Gleichzeitig war Hartz IV über viele Jahre Gegenstand erheblicher Kritik. Für viele Menschen wurde das System zum Symbol eines Sozialstaates, der zu stark auf Kontrolle, Sanktionen und Misstrauen setzte. Begriffe wie „Hartz-IV-Regime“ oder „Abstiegsangst“ prägten die öffentliche Debatte. Die Sorge, im Falle von Arbeitslosigkeit schnell in soziale Unsicherheit zu geraten, führte zu einer zunehmenden gesellschaftlichen Diskussion über die Frage, wie viel Schutz und Sicherheit der

Sozialstaat seinen Bürgerinnen und Bürgern bieten muss und wie er mit der Lebensleistung der Menschen umgehen soll.

Mit der Einführung des Bürgergeldes sollte daher ein neuer sozialpolitischer Akzent gesetzt werden. Der Fokus verschob sich stärker auf Vertrauen, Qualifizierung und nachhaltige Integration. Die damalige Bundesregierung verband damit die Vorstellung eines Sozialstaates, der Menschen nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einer möglichst schnellen Arbeitsaufnahme betrachtet, sondern individuelle Lebenslagen stärker berücksichtigt und langfristige Perspektiven eröffnet.

Das Bürgergeld stand damit für einen Perspektivwechsel: weg von einer reinen Vermittlungslogik (die in der Praxis der Jobcenter niemals handlungsleitend war, aber in der politischen Diskussion gut klingt), hin zu einer stärkeren Förderung von Bildung, Weiterbildung und persönlicher Entwicklung. Höhere Vermögensfreibeträge und Karenzzeiten sollten Menschen in Krisensituationen mehr Sicherheit geben und verhindern, dass bereits kurzfristige Schicksalsschläge zu einem vollständigen sozialen Absturz führen. Zudem wurden Teile des Bürgergeldes durch die guten Erfahrungen aus der Corona-Pandemie mit den sog. Sozialschutzpaketen geprägt. Doch gerade diese Veränderungen lösten erneut intensive politische Debatten aus. Kritiker sahen die Gefahr, dass das Bürgergeld falsche Anreize setze und die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme schwäche. Befürworter hingegen argumentierten, dass ein moderner Sozialstaat nicht nur absichern, sondern Menschen befähigen und ihnen neue Chancen eröffnen müsse. Die Diskussion um das Bürgergeld machte deutlich, dass Sozialpolitik stets auch Ausdruck gesellschaftlicher Werte ist. Sie berührt

Grundfragen des Zusammenlebens: Wie solidarisch wollen wir als Gesellschaft sein? Wie definieren wir Leistungsgerechtigkeit? Und welche Verantwortung tragen Staat, Wirtschaft und jeder Einzelne für soziale Teilhabe? Und die Diskussion zeigte, wie schnell und nachhaltig öffentliche Stimmungsmache die Akzeptanz einer wesentlichen Säule des Sozialstaates unterminieren kann.

Mit der neuen Grundsicherung ab dem 1. Juli 2026 erfolgt nun erneut eine politische Schwerpunktverschiebung. Die Reform setzt wieder stärker auf das Prinzip des Forderns. Der Vermittlungsvorrang wird wieder eingeführt, Mitwirkungspflichten werden verschärft und Leistungsminderungen bei wiederholten Pflichtverletzungen ausgeweitet. Gleichzeitig sollen Instrumente zur Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch gestärkt werden. Die politischen Ziele dahinter sind durchaus nachvollziehbar. Ein Sozialstaat lebt von Akzeptanz und Vertrauen. Die große Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger erwartet, dass staatliche Unterstützung diejenigen erreicht, die tatsächlich Hilfe benötigen, und dass bestehende Mitwirkungspflichten ernst genommen werden. Wo Menschen bewusst und dauerhaft jede Form der Mitwirkung verweigern oder staatliche Leistungen missbrauchen, gerät die gesellschaftliche Akzeptanz des gesamten Systems unter Druck.

Gleichzeitig darf die politische Debatte nicht auf einzelne Missbrauchsfälle oder die Diskussion um Sanktionen reduziert werden. Die Realität im SGB II ist deutlich komplexer. Hinter den Zahlen stehen Menschen mit sehr unterschiedlichen Lebensgeschichten: Alleinerziehende, Langzeitarbeitslose, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, Jugendliche ohne Berufsabschluss, ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach einem Arbeitsplatzverlust oder Erwerbstätige, deren Einkommen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt ihrer Familie zu sichern.

Die Herausforderungen dieser Menschen lassen sich nicht allein durch strengere Regeln lösen. Arbeitslosigkeit und Hilfebefürftigkeit sind häufig das Ergebnis struktureller Probleme: keine Schulabschlüsse und Bildungsversagen, fehlende oder nicht nachgefragte berufliche Qualifikationen, gesundheitliche Belastungen, unzureichende Kinderbetreuung, gesellschaftliche Benachteiligungen oder auch tiefgreifende Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt, die mit KI noch ganz andere Bereiche und Berufsgruppen betreffen werden. Damit wird dann Arbeitsplatzverlust auch bisher als sicher erachtete Berufsgruppen treffen, losgekoppelt von der formalen beruflichen Qualifikation der Betroffenen.

Strengere Regeln für Arbeitslose schaffen keinen einzigen Arbeitsplatz, bremsen nicht den Strukturwandel auf dem Arbeitsmarkt und kompensieren keine fatalen Folgen von Fehlentscheidungen des Managements in Schlüsselindustrien, die die Zeichen der Zeit verpennt haben (siehe Automobilindustrie), oder Defizite des deutschen Schulsystems. Gerade deshalb wird sich die „neue“ Grundsicherung daran messen las-

sen müssen, ob sie mehr ist als eine politische Kurskorrektur. Entscheidend wird sein, ob es gelingt, die Balance zwischen Solidarität und Eigenverantwortung neu zu justieren, ohne dabei den Blick für die Lebensrealitäten der Menschen zu verlieren. Ein starker Sozialstaat darf weder bevormunden noch sich aus der Verantwortung zurückziehen. Er muss Menschen fordern, aber er muss sie ebenso befähigen und unterstützen. Er muss Verbindlichkeit einfordern und gleichzeitig Perspektiven eröffnen. Und er muss deutlich machen, dass soziale Sicherheit und Eigenverantwortung keine Gegensätze sind, sondern sich gegenseitig bedingen.

Die Entwicklung von Hartz IV über das Bürgergeld bis hin zur neuen Grundsicherung zeigt letztlich vor allem eines: Sozialpolitik ist immer Ausdruck gesellschaftlicher Werte, politischer Prioritäten, wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und oft getrieben von medialem Kesseltreiben, wie es gegen das Bürgergeld in bisher noch nicht erlebtem Umfang geschehen ist.

Die eigentliche Herausforderung besteht deshalb nicht darin, zwischen „zu viel“ oder „zu wenig“ Sozialstaat zu entscheiden. Die Herausforderung besteht darin, einen Sozialstaat zu gestalten, der Schutz bietet, nachhaltig Chancen eröffnet und den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärkt. Die „neue“ Grundsicherung wird sich in den kommenden Jahren daran messen lassen müssen, ob sie diesem Anspruch gerecht wird. Ihr Erfolg wird nicht allein an Vermittlungszahlen oder gar Einsparungen gemessen werden, sondern vor allem daran, ob sie das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit des Sozialstaates und dessen breite Akzeptanz stärkt und den Menschen echte Perspektiven auf Teilhabe, Selbstbestimmung und ein Leben aus eigener Kraft eröffnet.



Christian Wiglow, Diplom Verwaltungswirt, Geschäftsführer Personal-Financen und stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsführung in einem großen Jobcenter in NRW, Kommunalpolitiker und Fraktionsvorsitzender SPD-Ratsfraktion Ratingen | Foto: privat

Meine Erfahrungen als ehrenamtlicher Arbeitsrichter

Jörn Arnold im Interview

Abstract

Der ehrenamtliche Richter der Arbeitnehmerseite schildert seine Tätigkeit in einem Arbeitsgericht und wie er zu dem Amt gekommen ist. Im Interview beantwortet er Fragen über die Zusammenarbeit mit den Berufsrichtern, die Vorbereitung auf eine Gerichtsverhandlung und besondere Erfahrungen mit den Beteiligten eines Arbeitsgerichtsprozesses sowie die Unterstützung durch den Arbeitgeber.

The honorary judge representing the employees' side describes his role in a labour court and how he came to hold this office. In the interview, he answers questions about working with professional judges, preparing for a court hearing, his particular experiences with the parties involved in labour court proceedings, and the support he receives from his employer.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist der Teil der Dritten Staatsgewalt, in dem die ehrenamtlichen Richter den größten Einfluss haben. Die Spruchkörper der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte sind mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden sowie jeweils einem ehrenamtlichen Richter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite besetzt. Erst in der dritten, der Revisionsinstanz des Bundesarbeitsgerichts, haben die Berufsrichter eine 3:2-Mehrheit. Im Urteilsverfahren streiten die Parteien über individuelle Rechte aus dem Arbeitsverhältnis (z. B. eine Kündigung). Im Beschlussverfahren geht es um die Ordnung des Betriebs und die Rechte der Belegschaftsvertretung, und das Gericht klärt den Fall von Amts wegen.

Ehrenamtliche Richter bringen Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Bereich des Arbeitslebens und der Praxis des Arbeitsrechts in die Rechtsfindung bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein. Sie haben die gleichen Rechte und die gleiche Verantwortung wie die Berufsrichter.

Bedeutung und Aufgaben der ehrenamtlichen Richter für die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung sowie die Voraussetzungen für die Berufung und mit dem Amt verbundenen Rahmenbedingungen, ggf. Belastungen sind Gegenstand eines Interviews der Redaktion *LAIKOS Journal Online* mit Jörn Arnold. Dieser ist seit vielen Jahren ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht Düsseldorf. Darüber hinaus engagiert er sich im Vorstand des Vereins der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Arbeitsgerichts Düsseldorf e. V.

Herr Arnold, Sie sind ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer. Wie wurden Sie auf das richterliche Ehrenamt aufmerksam und wie wurden Sie berufen?

Ich bin vor über 20 Jahren von einer Person der Geschäftsstelle meiner Gewerkschaft angesprochen worden. Da ich Mit-

glied in der Delegiertenversammlung der IG Metall bin, war bekannt, dass ich seit Jahren Betriebsratsvorsitzender bin. Die IG Metall wollte mich auf die Vorschlagsliste zur Berufung der ehrenamtlichen Richter setzen. Zuerst wurde ich zum Sozialgericht in Düsseldorf berufen, dann später auch zum Arbeitsgericht. Die Tätigkeit eines ehrenamtlichen Richters beim Arbeitsgericht kannte ich aus der Praxis, da ich den Betriebsrat in Beschlussverfahren vertreten habe.

Sind Sie vor Ihrer Berufung über die Voraussetzungen und Anforderungen des Amtes informiert worden?

Ja, in einer Kurzversion am Telefon im Gespräch mit einer Person von der IG Metall.

Wie haben Sie sich auf die Tätigkeit vorbereitet? Wurden Ihnen Informationen und/oder eine Schulung zur Vorbereitung auf das Amt angeboten und konnten Sie diese ggf. wahrnehmen?

Ich bekam eine Broschüre und etwas später eine Information über ein Wochenendseminar in Bielefeld. An dem Seminar habe ich teilgenommen und weitere ehrenamtliche Richter aus Düsseldorf kennengelernt. Wir sechs ehrenamtlichen Richter am Arbeitsgericht Düsseldorf haben uns gefragt, ob wir eine Fortbildung für ehrenamtliche Richter in Düsseldorf organisieren können. Das Ergebnis unserer Überlegung ist die Gründung eines Vereins im Jahr 2012.

Wie ist Ihr Einsatz? Sind Sie immer mit denselben Berufsrichtern und ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen zusammen oder wechselt die Besetzung? Wie häufig kommen Sie im Laufe eines Jahres zum Einsatz?

Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat 16 Kammern, wobei mo-

mentan drei unbesetzt sind. Die ehrenamtlichen Richter werden allen Kammern zugeteilt. Insofern lernt man im Laufe der Zeit alle Vorsitzenden der Kammern kennen. Da ich die Arbeitnehmerseite in der Kammer verrete, lerne ich nur die ehrenamtlichen Richter der Arbeitgeberseite kennen. Es gibt keine feste Besetzung seitens der ehrenamtlichen Richter in den Kammern.

Meine regelmäßigen Einsätze als ehrenamtlicher Richter sind fünf pro Jahr. Da ich zusätzlich auf der Notliste (Hilfsliste) stehe, kommt es zu mehreren Einsätzen. Die ehrenamtlichen Richter auf der Notliste sind zeitlich flexibel und wohnen oder arbeiten in der Nähe des Gerichts, d. h. sie sind auch kurzfristig einsetzbar. Wenn ein ehrenamtlicher Richter der Arbeitnehmerseite kurzfristig verhindert ist, z. B. durch Krankheit, werde ich angerufen und nach meiner Einsatzmöglichkeit gefragt.

Haben Sie die Möglichkeit, sich auf eine Sitzung vorzubereiten, etwa durch Informationen vorab über das anstehende Verfahren oder durch Einsicht in die Akten im Gericht? Hat sich durch die Einführung der elektronischen Akte etwas verändert?

In der ersten Instanz am Arbeitsgericht Düsseldorf erhalten wir vorab keine Akteneinsicht. Die Vorbereitung auf den Sitzungstermin erfolgt am gleichen Tag vorher. Dafür werden die ehrenamtlichen Richter mindestens 30 Minuten vor Sitzungsbeginn geladen. Da zwischen den einzelnen Terminen immer etwas Zeit ist, werden bei Bedarf weitere Informationen verteilt und diskutiert. Die elektronische Akte hat für die ehrenamtlichen Richter keinen Mehrwert, aber der/die Kammervorsitzende verfügt zeitnah über weitere Informationen.

Fühlen Sie sich über den jeweils anstehenden Rechtsstreit hinreichend unterrichtet?

Ja, die Vorbereitung eines Kammertermins ist fast immer ein intensiver Dialog. Es wird viel gefragt und kontrovers diskutiert.

Welche Möglichkeiten haben Sie, aktiv an der Verhandlung mitzuwirken und Einfluss zu nehmen? Geben Sie dem Vorsitzenden auch Hinweise aus der beruflichen/betrieblichen Praxis?

Es gibt zwei Wege der Mitwirkung. Zum einen fragen die Vorsitzenden während der Verhandlung die ehrenamtlichen Richter, ob es noch Fragen gibt. Ebenso besteht die Möglichkeit, dem Vorsitzenden ein Zeichen zu geben, wenn man sich spontan involvieren will. Die Rollenverteilung in einer Kammer ist klar definiert. Der hauptamtliche Richter hat den juristischen Sachverstand, wir bringen die Erfahrungen aus unserem Berufsalltag ein.

Spielt in der Beratung die paritätische Besetzung mit je einem ehrenamtlichen Richter der Arbeitgeber- und Arbeit-

nehmerseite eine Rolle hinsichtlich der Vertretung bestimmter Interessen?

Ich kann das nicht bestätigen. Fast alle Urteile bzw. Beschlüsse, an denen ich beteiligt war, wurden einvernehmlich gefasst.

Haben Sie aufgrund Ihrer Heranziehung als ehrenamtlicher Richter Belastungen oder Benachteiligungen am Arbeitsplatz? Sehen Sie das richterliche Ehrenamt auch als Bereicherung für Ihre berufliche Tätigkeit?

Mein Arbeitgeber ist sehr offen gegenüber meinem Ehrenamt. Ich bekomme während meiner Einsatzzeit mein Gehalt weiterbezahlt. Also keinerlei Benachteiligung. Die Kenntnisse, die ich durch mein Ehrenamt erlange, helfen mir bei meiner beruflichen Tätigkeit. Ich bezeichne meinen Einsatz als ehrenamtlicher Richter als kurze Fortbildung. Ich will auch nicht verschweigen, dass die Einsätze – abseits der Ernsthaftigkeit des Falles – auch unterhaltsam sind. Es wird tatsächlich viel gelacht in den Kammerterminen.

Funktioniert die Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen seitens des Gerichts problemlos?

Die Entschädigung funktioniert schnell und problemlos. Ich muss nur die Bescheinigung der Teilnahme unterschreiben. Spätestens eine Woche später ist die Entschädigung auf meinem Konto. Der Arbeitgeber wertet meinen Einsatz beim Gericht als Arbeitszeit.

Gibt es besondere Erlebnisse in Ihrer Amtszeit?

Tatsächlich hat sich ein Kammertermin tief in meine Erinnerung eingegraben. Es ging um eine Person, die sich gegen ihre Kündigung gewehrt hat. Es gab eine intensive Verhandlung zwischen dem Anwalt des Klägers und dem Anwalt des Beklagten (Unternehmer). Man konnte spüren, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und dem Unternehmer massiv gestört war. Rechtlich betrachtet hatte der Kläger eine gute Position. Der Anwalt des Klägers versuchte die Abfindungssumme für seinen Mandanten in die Höhe zu treiben, indem er immer wieder die Forderung erhöhte und auch nicht kompromissbereit war. Daraufhin hat der Unternehmer mit hochrotem Kopf mit seinem Anwalt „getuschelt“. Letzterer hat dann verkündet, dass der Arbeitgeber die Kündigung zurückzieht.

Die erstaunten Gesichter des Klägers und seines Anwalts sprachen Bände.

Haben Sie Erfahrungen, welche Rolle der Ausschuss der ehrenamtlichen Richter in der Praxis spielt?

Der Ausschuss wirkt bei organisatorischen Fragen des Gerichts mit (z. B. beim Geschäftsverteilungsplan). Ich bin Stellvertreter, wenn einer der gewählten ehrenamtlichen Richter verhindert ist, hatte aber noch keinen Einsatz.

An wen können sich Interessenten für das richterliche Ehrenamt in der Arbeitsgerichtsbarkeit wenden?

An die Organisationen, die die Vorschlagslisten zur Berufung der ehrenamtlichen Richter erstellen (z. B. Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, öffentliche Arbeitgeber). Auch geben wir als Verein der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Arbeitsgerichts Düsseldorf e. V. gerne Auskunft.

Welchen Zweck hat der Verein? Wird dieses Engagement auch von den Berufsrichtern unterstützt?

Der Verein hat zwei vorrangige Ziele: Fortbildung aller Mitglieder sowie Erfahrungsaustausch der ehrenamtlichen Richter. Da man in den Kammern immer nur mit einem ehrenamtlichen Richter „der anderen Seite“ sitzt, ist es wichtig, die „eigenen“ Kollegen kennenzulernen. Die Fortbildung erfolgt über Referate von hauptamtlichen Richtern und von Rechtsanwälten.

Herr Arnold, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

Kontakt: Verein der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Arbeitsgerichts Düsseldorf e.V., c/o Arbeitsgericht Düsseldorf, Postfach 101345, 40004 Düsseldorf

E-Mail: vorstand@vera-duesseldorf.de

Internet: <http://www.vera-duesseldorf.de/>



Jörn Arnold, ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht Düsseldorf | Foto: Frank Metzemacher, Lichtreim

Europäischer Tag der Ehrenamtlichen Richter 2026 in Murcia

Ursula Sens

Abstract

Der Europäische Tag der Ehrenamtlichen Richter 2026 in Murcia bot den Mitgliedsverbänden des Europäischen Netzwerks ENALJ Gelegenheit, sich über aktuelle und strukturelle Entwicklungen des richterlichen Ehrenamtes in den europäischen Staaten auszutauschen. Im Mittelpunkt der Festveranstaltung stand die Situation der ehrenamtlichen Ersatzrichter und stellvertretenden Staatsanwälte in Spanien. Die Generalversammlung befasste sich insbesondere mit der neuen Kommission für Chancengleichheit, den ethischen Grundsätzen sowie mit künftigen Aufgaben des Europäischen Netzwerks.

The European Day of Lay Judges 2026 in Murcia offered an opportunity for member associations of the European Network ENALJ to exchange views on current and structural developments regarding the office of lay and honorary judges in European countries. The event focused on the situation of honorary substitute judges and substitute prosecutors in Spain. The General Assembly discussed, in particular, the new Equal Opportunities Committee, the ethical principles, and the future tasks of the European Network.



I. Murcia begrüßt die ehrenamtlichen Richter

Ausgerichtet wurde der diesjährige „Europäische Tag der Ehrenamtlichen Richter“ vom 8. bis 10. Mai 2026 von einem Organisationskomitee der drei spanischen Verbände der – ehrenamtlichen – Ersatzrichter, stellvertretenden Richter und Staatsanwälte Asociación Pro Dignidad de Jueces Sustitutos y Magistrados Suplentes (APDJSMS), Asociación Plataforma Judicatura Interina (APII) und Asociación de Abogados Fiscales Sustitutos (AASF), die im vergangenen Jahr dem „Europäischen Netzwerk der Vereinigungen Ehrenamtlicher Richter“ (European Network of Associations of Lay Judges, ENALJ) beigetreten sind und Murcia als Tagungsort vorgeschlagen hatten.

Vier der sechs deutschen Mitgliedsverbände des Netzwerks haben teilgenommen. Der Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter wurde von *Petra Pinnow*

vertreten, die Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen – Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter – Landesverband Nordrhein-Westfalen von *Michael Cordes*, der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen von *Marc Würfel-Elberg* und die PariJus gGmbH von *Ursula Sens*.

Am Freitagabend hatten die Teilnehmer aus den Mitgliedsverbänden Gelegenheit zum informellen Austausch und Kennenlernen. In der Altstadt von Murcia bekamen sie einen ersten Eindruck von der Kultur, Geschichte und Architektur mit christlichen und maurischen Einflüssen.

II. Festveranstaltung: Aktuelle Lage der ehrenamtlichen Richter und Staatsanwälte in Spanien

Zur Eröffnung der Festveranstaltung zum „Europäischen Tag der Ehrenamtlichen Richter“ am 9. Mai 2026 wurden die Teil-



Parkanlage vor dem Rathaus in Murcia mit Darstellung des Namens der Stadt anhand von Blumen | Foto: Hasso Lieber

nehmer im Hotel Nelva von Repräsentanten der Stadt Murcia, der Justiz und des Parlaments begrüßt:

- *Mercedes Bernabé Pérez*, Vierte stellvertretende Bürgermeisterin von Murcia, in Vertretung des Bürgermeisters *José Ballesta Germán*¹
- *Carlos Hugo Preciado*, Mitglied des Generalrats der Justiz (Consejo General del Poder Judicial, CGPJ) und Vertreter der Präsidentin des Obersten Gerichtshofs (Tribunal Supremo) und des Generalrats der Justiz *Isabel Perelló Doménech*
- *José Luis Díaz Manzanera*, Leitender Staatsanwalt der Region Murcia (Fiscal Superior de la Comunidad Autónoma de la Región de Murcia)
- *Manuel Luna Carbonell*, Präsident des Obersten Gerichtshofs der Region Murcia (Tribunal Superior de Justicia de la Región de Murcia)
- *Joaquín Ángel de Domingo*, Richter im Ruhestand des Obersten Gerichtshofs der Region Murcia
- *Olga Reverte Villar*, Untersuchungsrichterin am Gericht Erster Instanz in Murcia
- *Joaquín Martínez Salmerón*, Vorsitzender des Justizausschusses des Abgeordnetenhauses (Congreso de los Diputados)
- *Enrique Fernando Santiago Romero*, Sprecher der Parlamentarischen Gruppe Sumar² im Justizausschuss des Abgeordnetenhauses.

1 *José Ballesta Germán* ist am 10.5.2026 verstorben. Ihm sei posthum für die Unterstützung des Europäischen Tages gedankt. Insbesondere hat er den Empfang der Teilnehmer im Rathaus am 9.5.2026 mit einer beeindruckenden folkloristischen Darbietung ermöglicht.

2 „Sumar“ ist ein anlässlich der Parlamentswahl 2023 gegründetes Wahlbündnis der Linksparteien.



Statuen der Justitia am Eingang des Justizpalastes in Murcia, links mit einem Gesetzbuch in der Hand, rechts mit einer Waage | Foto (Collage): Hasso Lieber

Vor dem Hintergrund, dass sich der EuGH wenige Wochen zuvor mit einem für die spanischen Verbände wichtigen Vorabentscheidungsersuchen – eingereicht vom Obersten Gerichtshof Spaniens – befasst hatte, drehten sich die Ansprachen der Repräsentanten vorrangig um die aktuelle Situation der ehrenamtlichen Ersatzrichter, stellvertretenden Richter und Staatsanwälte in Spanien. Die Vorabentscheidung befasste sich mit der Vereinbarkeit der in Spanien vorgesehenen „Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor“ mit dem Unionsrecht. Dieser Missbrauch führt bei ehrenamtlichen Ersatzrichtern und stellvertretenden Richtern und Staatsanwälten zu prekären Beschäftigungsverhältnissen, unzureichender gesetzlicher Anerkennung ihrer Tätigkeit sowie Beeinträchtigung der sozialen Sicherheit, sodass eine Anpassung an EU-Standards erforderlich ist. Die Schutzbestimmungen der „Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge“³ sollen verhindern, dass Arbeitnehmer in einem langen Zeitraum aufgrund eines wiederholt befristeten Vertrags arbeiten und während eines erheblichen Teils des Berufslebens von einem festen Beschäftigungsverhältnis ausgeschlossen sind.

Hinsichtlich ihres Status befinden sich ehrenamtliche Richter und Staatsanwälte in Spanien in der gleichen Situation wie in Italien. Zu deren Status hatte der EuGH in einer Vorabentscheidung entschieden, dass die europäische „Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge“ der nationalen Regelung gegen den Missbrauch aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge entgegensteht.⁴

Alle Repräsentanten bekräftigten, dass ehrenamtliche Ersatzrichter, stellvertretende Richter und Staatsanwälte für die Justiz unverzichtbar sind. *Carlos Hugo Preciado* betonte, dass es keine qualitativ hochwertige Justiz ohne unabhängige Richter geben könne, ebenso wenig Richter ohne angemessen geschützte Arbeitsbedingungen. Er nannte drei vorrangige Herausforderungen: Beseitigung struktureller Unsicherheit als Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit, institutionelle Anerkennung der geleisteten Arbeit sowie die Entwicklung von Karrieremodellen zur Verbindung von Erfahrung, Leistung, Kompetenz und Stabilität. *Manuel Luna Carbonell* schloss aus der für Spanien relevanten Rechtsprechung des EuGH (Rechtsache Peigli) auf eine Gleichbehandlung der ehrenamtlichen mit den Berufsrichtern, wenn sie unter entsprechenden Bedingungen tätig sind, wie das Recht auf Urlaub und soziale Sicherheit als wirksame Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs befristeter Arbeitsverhältnisse. Der von ENALJ

3 Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/1999/70/oj> [Abruf: 20.9.2026].

4 Urteil vom 4.9.2025, Az.: C-253/24 [Pelavi], LAIKOS Journal Online 2025, S. 97 f., <https://www.laikos.eu/rechtsprechung/7650-eugh-vorabentscheidung-status-ehrenamtlicher-richter-in-italien/>.

geförderte Dialog und die Zusammenarbeit seien wesentliche Instrumente, um geeignete Lösungen zu finden. Die Untersuchungsrichterin *Olga Reverte Villar* kritisierte, dass die Richtlinie 1999/70/EG schlichtweg nicht umgesetzt worden sei und zeigte weitere Benachteiligungen angesichts unsicherer Arbeitsplätze auf.

Auch die beiden Abgeordneten äußerten sich zu dem aktuellen Gesetzesvorhaben. *Joaquín Martínez Salmerón* verteidigte den Gesetzentwurf, während *Enrique Fernando Santiago Romero* kritisierte, dass der Gesetzentwurf die Situation nicht verbessere, und bekräftigte die Unterstützung seiner Fraktion für eine faire und gerechte Lösung, die eine würdige berufliche Zukunft garantiere.

Die Präsidentinnen der spanischen Verbände *Lydia Polo Alba* (APDJSMS), *María Inmaculada Domínguez Oliveros* (APII) und *María Rosa Navarro Sánchez* (AASF) erläuterten aus der Sicht der Betroffenen die unzuträgliche Lage der ehrenamtlichen stellvertretenden Richter und Staatsanwälte.



Die spanischen Repräsentanten mit dem ENALJ-Präsidenten | Obere Reihe v. l. n. r.: Sacramento Ruiz Bosch, María Rosa Navarro Sánchez, Lydia Polo Alba, María Inmaculada Domínguez Oliveros | Mittlere Reihe v. l. n. r.: Olga Reverte Villar, Joaquín Martínez Salmerón, Joaquín Ángel de Domingo, Concepción Roig Angosto | Untere Reihe v. l. n. r.: José Luis Díaz Manzanera, Rainer Sedelmayer, Manuel Luna Carbo-nell, Mercedes Bernabé Pérez | Foto: Lydia Polo Alba

III. Generalversammlung

1. Beitritt zum Europäischen Netzwerk

Als weitere spanische Organisation ist die Asociación de Jueces Concepción Arenal (AJCA) dem Europäischen Netzwerk beigetreten. Ihre Präsidentin *María Inmaculada Galán Rodríguez* stellte den Verein vor und erläuterte den Reformbedarf. Die derzeitige Vergütung der Ersatzrichter basiere auf den tatsächlich gearbeiteten Tagen, sodass in Zeiträumen, in denen keine Einsätze oder Aufträge erteilt werden, kein Einkommen anfällt, obwohl sie während der gesamten Dauer ihrer Ernennung der Justiz uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Gefordert wird daher ein Vergütungssystem mit kontinuierlicher Zahlung, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich ausgeführten Aufträge. Weitere Forderungen betreffen die Sozialversicherung und den Versicherungsschutz sowie bei Eintritt in den Ruhestand die Schließung von Beitragslücken, die durch die prekären Bedingungen entstanden sind.

2. Aktivitäten und zukünftige Aufgaben



v. l. n. r.: Hasso Lieber, Margherita Morelli, Rainer Sedelmayer, Paulette Vercauteren | Foto: Ursula Sens

Rainer Sedelmayer (Präsident) berichtete über Aktivitäten zur Aufnahme von Kontakten zu Verbänden ehrenamtlicher Richter in anderen EU-Mitgliedstaaten. *Margherita Morelli* (Vizepräsidentin für Schulung und Weiterbildung) stellte die Grundsätze für die ENALJ-Arbeit zur Fortbildung ehrenamtlicher Richter vor. *Hasso Lieber* (Vizepräsident für EU-Angelegenheiten) berichtete über Kontakte zu den Sprechern der beiden für die Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter relevanten Ausschüsse des Europäischen Parlaments für Recht (JURI) und Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE).

Alessia Perolio informierte über die Schritte zur Einrichtung einer **Kommission für Chancengleichheit**, die beratende Funktion habe und in die Satzung aufgenommen werden solle. Danach könne die Mitgliedschaft im Beratenden Ausschuss für die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der EU-Kommission beantragt werden. Möglich sei auch eine Zusammenarbeit mit dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) oder dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte sowie die Mitarbeit an Forschungsprojekten der in diesem Bereich

spezialisierten Universitäten in den ENALJ-Mitgliedstaaten. Auf diese Weise würde auch ENALJ an Sichtbarkeit und Autorität gewinnen. Erste Berichte zur Gleichstellung bzw. Diskriminierung wurden aus Bulgarien und Spanien übermittelt.

Hasso Lieber stellte den Entwurf der **ethischen Grundsätze** der ehrenamtlichen Richter vor und erläuterte, dass zwei Ziele verfolgt werden sollen. Intern soll den Amtsinhabern bewusst gemacht werden, in welchem Zusammenhang ihr Verhalten mit den Pflichten des Amtes steht; extern sollen der Öffentlichkeit wie den Interessenten die Anforderungen an die Eignung für das Amt verdeutlicht werden. Anhand einer Synopse, die den Entwurf von *Hasso Lieber* und *Ursula Sens* (PariJus) sowie Korrektur- und Ergänzungsvorschläge des DVS-Landesverbandes NRW sowie von *Paulette Vercauteren* (Belgien) und *Margherita Morelli* (Italien) umfasste, wurde eine finale Fassung erörtert und beschlossen.⁵ Die Diskussion führte u. a. zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Unterschiedlichkeit des richterlichen Ehrenamtes in den verschiedenen, inzwischen beigetretenen Organisationen die 2012 verabschiedete „Europäische Charta der Ehrenamtlichen Richter“ überarbeitet werden muss, um die unterschiedlichen Formen des richterlichen Ehrenamtes in der Justiz in den Grundlagen neu zu definieren.

Inzwischen steht fest, dass der nächste Europäische Tag der Ehrenamtlichen Richter vom 7. bis 9. Mai 2027 in Helsinki (Finnland) stattfinden wird.



Die Teilnehmer am Europäischen Tag der Ehrenamtlichen Richter vor dem Rathaus in Murcia | Foto: Lydia Polo Alba



Beim Gala-Dinner im Real Casino de Murcia: Gratulation der Präsidentinnen der spanischen Verbände und des ENALJ-Präsidenten an Hasso Lieber zum (bevorstehenden) 80. Geburtstag | v. l. n. r.: María Inmaculada Domínguez Oliveros, Rainer Sedelmayer, Lydia Polo Alba, María Rosa Navarro Sánchez, Hasso Lieber | Foto: Lydia Polo Alba

5 Ethical Principles of Lay and Honorary Judges, https://www.parijus.eu/assets/pdf/Europa/ENALJ_Ethical%20Principles_Final%20Version%202026-05-09.pdf; deutsche Übersetzung im Anschluss an diesen Artikel.



Ursula Sens, Geschäftsführerin PariJus gmbH | Foto: privat

Dokumentationen des Europäischen Tages der Ehrenamtlichen Richter 2026

Annual Congress Report 2026 (Dr. María Inmaculada Domínguez Oliveros: Dignity, Rights and Ethics in the European Judiciary), https://www.parijus.eu/assets/pdf/Europa/European%20Day%20of%20Lay%20Judges%202026%20in%20Murcia_Congress%20report.pdf

Video der Festveranstaltung und Generalversammlung: <https://www.youtube.com/watch?v=EkwYAMonSZU> [Abruf: 20.9.2026]

Ethische Grundsätze der Laienrichter und ehrenamtlichen Richter

Präambel

In Anerkennung der unterschiedlichen Rechtssysteme und Gerichtsbarkeiten in Europa;

In Anbetracht der Gleichstellung von ehrenamtlichen Richtern und Berufsrichtern;

Unter Berücksichtigung der in der „Europäischen Charta der Ehrenamtlichen Richter“ festgelegten Grundsätze;

Basierend auf den Rechtsgrundsätzen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

verabschiedet das Europäische Netzwerk der Vereinigungen Ehrenamtlicher Richter (ENALJ) die folgenden „Ethischen Grundsätze der Laienrichter und ehrenamtlichen Richter“:

Artikel 1 Grundlagen

1. Die Mitwirkung von Laienrichtern und ehrenamtlichen Richtern in der Justiz ist ein charakteristisches Merkmal der meisten europäischen Staaten mit einer demokratischen Rechtsordnung.¹ Sie sind die Eckpfeiler einer fairen und humanen Justiz und tragen dazu bei, das Recht und die Gerichtsverfahren für die Öffentlichkeit transparenter, verständlicher und zugänglicher zu machen, um das Vertrauen in die Rechtspflege zu stärken.
2. Die Grundsätze der Unabhängigkeit, Integrität und Achtung, der Sorgfalt und Kompetenz sowie der Gleichheit und Unparteilichkeit definieren gemeinsam die Rolle der Laienrichter und ehrenamtlichen Richter von heute.

Artikel 2 Unabhängigkeit

1. Die Unabhängigkeit von Laienrichtern und ehrenamtlichen Richtern erfordert stets ein Verhalten, das der Bedeutung des Amtes und der richterlichen Aufgabe entspricht.

¹ Diese Grundsätze gelten für alle Arten von Laienrichtern und ehrenamtlichen Richtern, ehrenamtlichen stellvertretenden Staatsanwälten und Schiedspersonen.

2. Laienrichter und ehrenamtliche Richter entscheiden in jedem Einzelfall ausschließlich auf der Grundlage des Sachverhalts und frei von äußeren Einflüssen oder Erwartungen.
3. Die persönliche Unabhängigkeit ist ein notwendiger Bestandteil der Unabhängigkeit des Amtes, kein persönliches Privileg. Laienrichter und ehrenamtliche Richter sind sich des Einflusses ihrer eigenen Erfahrungen, Werte sowie ihrer persönlichen und gesellschaftlichen Entwicklung auf den Entscheidungsprozess bewusst. Sie haben den Mut, ihre eigenen Ansichten auch gegen den Zeitgeist zu verteidigen, und die Bereitschaft, sich von Argumenten überzeugen zu lassen. Sie lassen sich nicht von der Berichterstattung in den Medien beeinflussen.
4. Laienrichter und ehrenamtliche Richter müssen sich unzulässigen Versuchen widersetzen, ihre Entscheidungen zu beeinflussen.



Artikel 3 Unparteilichkeit

1. Laienrichter und ehrenamtliche Richter sind bei der Ausübung ihres Amtes unparteiisch und unvoreingenommen. Sie legen unverzüglich alle Umstände offen, die vernünftigerweise den Anschein einer Befangenheit erwecken könnten.
2. Laienrichter und ehrenamtliche Richter vermeiden es, durch ihr Verhalten oder ihr Auftreten sowie in ihren Beiträgen in sozialen Medien Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu wecken. Äußerungen oder sichtbare Symbole der Unterstützung, insbesondere im Rahmen von Gerichtsverfahren, sind zu vermeiden.
3. Laienrichter und ehrenamtliche Richter, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Organisation in ihr Amt berufen werden, müssen gegenüber Parteien mit gegensätzlichen Interessen die erforderliche Unparteilichkeit wahren.

Artikel 4 Integrität

1. Laienrichter und ehrenamtliche Richter verhalten sich gegenüber allen an einer Gerichtsverhandlung Beteiligten respektvoll und zurückhaltend. Sie üben ihre Aufgaben gleichberechtigt aus und unterlassen jede Form von Diskriminierung oder Voreingenommenheit.
2. Sie wahren die Vertraulichkeit von Beratungen, nichtöffentlichen Verhandlungen und gesetzlichen Geheimhaltungspflichten.
3. Laienrichter und ehrenamtliche Richter dürfen keine Vorteile oder Privilegien annehmen, die als Einflussnahme auf die Ausübung ihrer richterlichen Pflichten ausgelegt werden könnten.
4. In Kollegialgerichten arbeiten sie vertrauensvoll, objektiv und lösungsorientiert zusammen.

Artikel 5 Verantwortung

1. Laienrichter und ehrenamtliche Richter sind sich ihrer Rolle und Verantwortung in einem auf den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit beruhenden Rechtssystem und dessen Befugnis zur Gestaltung und Einschränkung von Rechten und Lebensbedingungen bewusst. Ihre Mitwirkung trägt zu fairen und transparenten Verfahren bei.
2. Das Richteramt erfordert Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl bei der Ermittlung des für die Entscheidung relevanten Sachverhalts als auch bei der Beweiswürdigung.
3. Laienrichter und ehrenamtliche Richter sind sich der rechtlichen und praktischen Folgen ihrer Entscheidungen für das weitere Leben der Betroffenen bewusst.
4. Vor ihrem Amtsantritt machen sie sich mit ihren Rechten und Pflichten sowie mit den Möglichkeiten zur Mitwirkung und Gestaltung des Gerichtsverfahrens vertraut. Sie müssen regelmäßig an Fortbildungen zu Themen teilnehmen, die das Richteramt betreffen.

Artikel 6 Soziale Kompetenzen

1. Das Urteilen über andere Menschen erfordert soziale Kompetenzen, die auf Lebens- und/oder Berufserfahrung beruhen, sowie ein Verständnis für menschliches Verhalten. Laienrichter und ehrenamtliche Richter verfügen über Einfühlungsvermögen, Kommunikationsfähigkeit, Urteilsvermögen und die Fähigkeit, mit Konflikten und Kritik umzugehen, sowie über Verantwortungsbewusstsein und Selbstdisziplin – auch in emotional herausfordernden Situationen.
2. Mit diesen wichtigen Fähigkeiten tragen sie zu fairen Entscheidungen bei, die nicht allein von der richtigen Anwendung der Rechtsvorschriften bestimmt werden.

Artikel 7 Verhalten außerhalb des Gerichts

1. Laienrichter und ehrenamtliche Richter stärken das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz, indem sie als aufgeschlossene und prinzipientreue Repräsentanten des Justizsystems fungieren und einen konstruktiven Dialog mit der Zivilgesellschaft fördern.
2. Auch außerhalb von Gerichtsverhandlungen verhalten sich Laienrichter und ehrenamtliche Richter so, dass weder ihre Unabhängigkeit und Neutralität noch ihre Loyalität gegenüber den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in Frage gestellt werden können.
3. Bei öffentlichen Äußerungen – beispielsweise in sozialen Medien – und bei ihren Aktivitäten achten Laienrichter und ehrenamtliche Richter darauf, dass die Würde anderer Menschen nicht verletzt wird.

*Verabschiedet von der ENALJ-Generalversammlung am
9. Mai 2026 in Murcia*

Deutsche Übersetzung: PariJus gGmbH

Originalversion

Ethical Principles of Lay and Honorary Judges. Adopted by the General Assembly on 9 May 2026 in Murcia, Spain, https://www.parijus.eu/assets/pdf/Europa/ENALJ_Ethical%20Principles_Final%20Version%202026-05-09.pdf

Justizgrundrechte und Prozessmaximen

Teil 3 Prozessmaximen

Hasso Lieber

Abstract

Der dritte Teil der Abhandlung befasst sich mit den aus dem Verfassungsrecht abgeleiteten sowie in den Gerichtsverfassungs- und Prozessordnungen einfachgesetzlich festgelegten allgemeingültigen und spezifischen Grundsätzen des Verfahrensablaufes der einzelnen Gerichtsbarkeiten.

The third part of this treatise deals with the general and specific principles governing the conduct of proceedings in the various jurisdictions, which are derived from constitutional principles and laid down in ordinary legislation within the codes governing the organisation of the courts and rules of procedure.

►►► *Fortsetzung des ersten Teils „Rechtsordnung und allgemeine Justizgrundrechte“¹ und zweiten Teils „Besondere Justizgrundrechte“².*

Inhalt

C. Prozessmaximen

I. Öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Verfahren

1. Amtsermittlungsgrundsatz
2. Beibringungsgrundsatz
3. Dispositionsmaxime

II. Allgemeingültige Verfahrensgrundsätze

1. Beschleunigungsgrundsatz
2. Beweiserhebung
3. Freie Beweiswürdigung
4. Mündlichkeit und Unmittelbarkeit
5. Verhältnismäßigkeit

III. Strafrechtliche Verfahrensgrundsätze

1. Anklageprinzip
2. Anklagemonopol
3. Legalitätsprinzip
4. Opportunitätsprinzip
5. Selbstbelastungsfreiheit

C. Prozessmaximen

Während die Justizgrundrechte vor allen Dingen den Schutz der Betroffenen und Beteiligten gegenüber der staatlichen Ge-

walt verfolgen, haben die Prozessgrundsätze mehrere Zielsetzungen. Sie begrenzen staatliche Macht gemäß dem jeweiligen Verfahrenszweck, z. B. im Strafverfahren mit der Verteilung der Kompetenzen – dem Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft und der Entscheidungsbefugnis der Gerichte. Prozessuale **Waffengleichheit** unter den Beteiligten sowie die Gewährleistung eines geordneten, transparenten, verständlichen und zügigen Verfahrens sollen sicherstellen, dass die Parteien und Beteiligten eines Verfahrens nach dem Gesetz den gleichen Zugang zu Informationen und rechtlichen Mitteln haben, um ihre Positionen fair und ohne strukturelle Nachteile zu vertreten. Ziel ist die Erreichung eines in der Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen und ihrer rechtlichen Würdigung richtigen sowie in der Festsetzung der Rechtsfolgen gerechten Ergebnisses, das dem **Rechtsfrieden** dient.

Die Grundsätze sind Leitlinien für die Gestaltung des Verfahrens nach Zweck und Ziel der jeweiligen Verfahrensort. Entsprechend der jeweiligen Prozesssituation schützen sie vor Benachteiligungen und gewährleisten mit grundsatzkonformem Verhalten von Gericht, Beteiligten, Beweispersonen und Dritten die Urteilsfindung durch ein **faïres Verfahren**. Auch wenn Vorbereitung, Leitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung dem berufsrichterlichen Vorsitzenden obliegen, ist die Kenntnis dieser Leitlinien für die ehrenamtlichen Richter wichtig, weil sie für die Urteilsfindung wie für das Verhalten in der Verhandlung von Bedeutung sein können.

I. Öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Verfahren

Die auf öffentlich-rechtlichen (hoheitlicher) bzw. zivilrechtlichen (privaten) Beziehungen beruhenden Verfahren unterscheiden sich in der Stellung der streitenden Parteien zueinander. In *zivilrechtlichen* Verfahren begegnen sich die Parteien

1 LAIKOS Journal Online 2025, S. 124-131, <https://www.laikos.eu/abhandlungen/7872-justizgrundrechte-und-prozessmaximen/>.

2 LAIKOS Journal Online 2026, S. 9-14, <https://www.laikos.eu/abhandlungen/8126-justizgrundrechte-und-prozessmaximen-2/>.

auf der Ebene prozessualer Gleichstellung. Käufer und Verkäufer, Mieter und Vermieter oder Eheleute sind eine private vertragliche Beziehung eingegangen oder stehen – z. B. als Unfallgegner – in einem faktischen Verhältnis, woraus Ansprüche geltend gemacht oder abgewehrt werden. In *öffentlich-rechtlichen* Verfahren streiten Bürger mit der öffentlichen Hand bzw. deren Organe gegeneinander, wobei stets ein gewisses Machtverhältnis herrscht. Dieses äußert sich in Befugnissen (z. B. Erlass von Verwaltungsakten durch die Behörde), dem unterschiedlichen Zugang zu Informationen (z. B. bei der Feststellung der dem Verwaltungsakt zugrunde liegenden Tatsachen) oder der Gestaltung rechtlicher Folgen (z. B. bei Ermessensentscheidungen). Ein auf Wissens-, Informations- oder Gestaltungsvorsprung beruhendes Machtgefälle wird bei der Prozessführung durch entsprechende Verfahrensregeln ausgeglichen, etwa durch eine *Hinweispflicht* des Gerichts auf fehlende Beweise, lückenhaften Vortrag oder eine abweichende Rechtsauffassung.

1. Amtsermittlungsgrundsatz

a. Der Grundsatz der Ermittlung von Amts wegen (Untersuchungsgrundsatz) beherrscht die öffentlich-rechtlichen Verfahren. Das Gericht ist verpflichtet, aus eigener Verantwortung und Initiative den Sachverhalt zu untersuchen, ohne dass von einer Partei oder einem Verfahrensbeteiligten ein bestimmter Antrag gestellt werden muss. Auch an Wortlaut oder Inhalt eines von Beteiligten gestellten Beweisantrages ist das Gericht nicht gebunden. Gesetzlich ist der Grundsatz für die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit in § 86 VwGO, im sozialgerichtlichen Verfahren in § 103 SGG, im Verfahren des Finanzgerichts in § 76 FGO, im Strafverfahren für die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in § 160 StPO und für das Gericht in der Hauptverhandlung in § 244 Abs. 2 StPO geregelt. Die Amtsermittlung ist der Schlüssel zur Sicherung der Gesetz- und Gleichmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Der Grundsatz befindet sich aktuell in der Diskussion, weil im Koalitionsvertrag 2025 zwischen CDU/CSU und SPD vereinbart ist, dass im asylrechtlichen Verfahren künftig nicht mehr der Amtsermittlungs-, sondern der Beibringungsgrundsatz herrschen solle.

b. Eine **Einschränkung** erhält der Untersuchungsgrundsatz in *Verfahren der allgemeinen wie der besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeiten* durch die Möglichkeit des Gerichts, verspätetes Vorbringen der Parteien zurückweisen zu können (§ 87b VwGO, § 106a SGG, § 79b FGO). Nach diesen Vorschriften kann das Gericht einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen, sowie Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen oder elektronische Dokumente zu übermitteln. Hält der Betroffene die Frist nicht ein und entschuldigt die Verspätung nicht genügend, kann das Gericht

das verspätete Vorbringen zurückweisen. Das Gleiche gilt, wenn das Gericht überzeugt ist, dass Beweisanträge lediglich mit dem Ziel gestellt werden, das Verfahren zu verzögern. Da die Zurückweisung nicht nur den formalen Untersuchungsgrundsatz, sondern auch den Anspruch auf die Gewährung rechtlichen Gehörs berührt, sind an die Begründung durch das Gericht hohe Anforderungen zu stellen.

Im *Strafprozess* wird verspätetes Vorbringen nicht mehr berücksichtigt, wenn

- Verschleppungsabsicht vorliegt, d. h. die zu beweisende Tatsache ohne plausiblen Grund so spät vorgebracht wird, dass die Beweiserhebung zu einer Aussetzung der Hauptverhandlung führen würde;
- die unter Beweis gestellte Tatsache für die Entscheidung aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung ist;
- das genannte Beweismittel unerreichbar, zum Beweis völlig ungeeignet oder die unter Beweis gestellte Tatsache bereits als wahr erwiesen ist.

2. Beibringungsgrundsatz

a. Der Beibringungs- oder Verhandlungsgrundsatz beherrscht die Verfahren nach *zivilrechtlichen* Grundsätzen, die bei den Arbeits- und Landwirtschaftsgerichten und den Kammern für Handelssachen mit Beteiligung ehrenamtlicher Richter stattfinden. Das Gericht darf seine Entscheidung nur auf die von den Parteien vorgebrachten und unter Beweis gestellten Tatsachen und Beweismittel stützen. Nicht vorgetragene Tatsachen und zum Beweis benannte Mittel können die gerichtliche Entscheidung nicht beeinflussen. Eine Ausnahme besteht insoweit, als das Gericht sog. **offenkundige Tatsachen** auch ohne Beweisführung und Beweisaufnahme in seiner Entscheidung berücksichtigen kann. Offenkundig sind

- Informationen oder Sachverhalte, die *allgemein bekannt* sind oder durch allgemein zugängliche Quellen leicht nachzuprüfen sind (historische Daten, Naturgesetze u. ä.);
- *gerichtsbekannte* Tatsachen, die dem erkennenden Gericht etwa bereits aus früheren Verfahren, amtlichen Bekanntmachungen, allgemein zugänglichen Registern (Grundbuch, Handels- oder Vereinsregister usw.) bekannt sind.

Im allgemeinen Zivilprozess kann der Beibringungsgrundsatz zu Schwierigkeiten führen, wenn sich das erforderliche Beweismittel nicht in der Hand der Prozesspartei befindet, die sich auf diesen Beweis beruft, sondern beim Prozessgegner. Dann findet der Grundsatz eine Ergänzung in § 421 ZPO, der die Möglichkeit gibt zu beantragen, dass dem Gegner die Vorlage dieser Urkunde aufgegeben wird.

b. **Folge** des Beibringungsgrundsatzes ist, dass das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen den Ausschluss von Rech-

ten (Beweismittelvorlage, Stellungnahme usw.) beschließen kann (sog. **Präklusion**). Im streitigen zivilrechtlichen Verfahren bzw. Prozess müssen die Parteien Angriffs- und Verteidigungsmittel rechtzeitig vorbringen, d. h. bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht (§ 296a ZPO). Das Gericht kann zur Beschleunigung des Verfahrens **Fristen** setzen, innerhalb derer die Parteien sich zu erklären haben. Ein verspätetes Vorbringen führt zu seinem Ausschluss. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen darüber, ob das verspätete Vorbringen noch prozessfördernd ist und daher zugelassen werden kann (§ 296 ZPO).

c. Eine Durchbrechung des Beibringungsgrundsatzes findet im *Beschlussverfahren des Arbeitsgerichts* statt. Dieses wird durch einen Antrag (etwa des Betriebsrates) eingeleitet; die Beweisaufnahme unterliegt dem Amtsermittlungsgrundsatz (nicht nur dem Parteivortrag). Das Gericht erforscht „den Sachverhalt im Rahmen der gestellten Anträge von Amts wegen. Die am Verfahren Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken“ (§ 83 Abs. 1 i. V. m. § 2a ArbGG). Das Verfahren klärt insbesondere kollektivrechtliche Streitigkeiten aus

- dem BetrVG zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat (z. B. Mitbestimmungsrechte bei Arbeitszeit oder personellen Maßnahmen),
- dem Tarifvertragsrecht und
- dem Sprecherausschussgesetz bei leitenden Angestellten.

3. Dispositionsmaxime

a. Die Dispositionsmaxime bezeichnet die **Verfügungsgewalt** der Parteien bzw. Beteiligten über den Prozessstoff und den Verfahrensgang. Der Grundsatz bedeutet in seinem Kern, dass Kläger und Beklagte Gegenstand wie Umfang des Streites selbst bestimmen. Mit der Klage oder dem Antrag bestimmt der Kläger den Beginn des Verfahrens, den in Streit stehenden Gegenstand und dessen (finanziellen oder rechtlichen) Umfang sowie ggf. die Dauer des Verfahrens. Es gilt insoweit der Grundsatz „Wo kein Kläger, da kein Richter“. Der Beklagte bestimmt durch die Verteidigung, inwieweit er dem geltend gemachten Anspruch (ganz oder teilweise) entgegentritt bzw. diesen anerkennt oder ggf. gegen eigene geltend gemachte Ansprüche aufrechnet. Für die öffentlich-rechtlichen Verfahren sind die Grundsätze vor allem in der VwGO, für die zivilrechtlichen Verfahren in der ZPO geregelt. Das BVerwG wählt daher auch die Bezeichnung des „Verfügungsgrundsatzes“.

Das **Klagebegehren** bindet das Gericht im Umfang der Entscheidungsbefugnis. Die Kammer für Handelssachen kann dem aus einer Vertragsverletzung klagenden Kaufmann keinen höheren Schadenersatz zusprechen, als er beantragt hat, auch wenn es den Schaden höher einschätzt (*ne ultra petita* = nicht über das Verlangte hinaus, § 308 ZPO); das VG darf über den Inhalt der (Verpflichtungs-)Klage auf Erlass eines unter-

lassenen Verwaltungsaktes nicht hinausgehen, ist aber an die Formulierung der Anträge nicht gebunden (§ 88 VwGO). Das Gericht legt sie nach dem Inhalt des Begehrens aus. Der Kläger hat – ggf. mit Zustimmung des Beklagten – im Laufe des Verfahrens die Möglichkeit einer *Klagerücknahme* (§ 92 VwGO, § 269 ZPO), einer *Klageänderung* (§ 91 VwGO, § 263 ZPO) oder eines *Vergleichs* (§ 106 VwGO, § 278 ZPO). Die VwGO regelt zur Optimierung des Verfahrens eine gerichtliche Pflicht zur Hinwirkung auf sachdienliche Anträge (§ 86 Abs. 3 VwGO).

b. Im Verwaltungsprozess wird die Dispositionsmaxime durch die Ermittlung von Amts wegen **eingeschränkt**. Die Parteien beherrschen zwar die Antragstellung, nicht aber die Tatsachengrundlage. Aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes (§ 86 VwGO) ermittelt das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen, auch wenn die Parteien dies nicht fordern. Eine weitere Beschränkung der Disposition liegt bei der Beendigung des Verfahrens. Ein **Versäumnisurteil** – wie beim Ausbleiben einer Partei im Zivilverfahren – ist nicht möglich, da es dem Untersuchungsgrundsatz widerspricht.

c. Ausgeschlossen von dieser Maxime ist das Strafverfahren, in dem der Angeklagte zwar prozessuale Rechte hat (Beweisanträge, Schweigerecht usw.), das Gericht damit aber in keiner Weise binden kann. *Mitgestaltende* Möglichkeiten bestehen für den Angeklagten in der Hauptverhandlung nur insofern, als bestimmte Verfahrensmöglichkeiten seiner Zustimmung bzw. Mitwirkung bedürfen, z. B. die Einstellung des Verfahrens aus Gründen der Opportunität (§§ 153 ff. StPO) oder eine Verständigung über das Ergebnis der Hauptverhandlung (§ 257c StPO).

II. Allgemeingültige Verfahrensgrundsätze

1. Beschleunigungsgrundsatz

a. Gerichtliche Verfahren sollen in angemessener Frist möglichst ununterbrochen, in einem Zug durchgeführt werden (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK), weshalb der Grundsatz auch als Konzentrationsmaxime bezeichnet wird. Im deutschen Recht leitet sich der Grundsatz aus dem Rechtsstaatsprinzip ab (Art. 20 Abs. 3 GG) als Ausdruck einer allgemeinen Fürsorgepflicht der Justiz. In **Strafsachen** dient die zügige Verfahrensführung sowohl dem Schutz des Beschuldigten als auch dem öffentlichen Interesse. Eine Hauptverhandlung darf deshalb nicht länger als drei Wochen *unterbrochen* werden; ansonsten muss sie erneut beginnen (§ 229 Abs. 4 StPO). Da bei längerer Dauer sowohl andere Verfahren als auch außergerichtliche Verpflichtungen bei Mitgliedern des Gerichts wie bei Prozessbeteiligten betroffen sein können, darf die Verhandlung nach mindestens zehn Verhandlungstagen bis zu einem Monat unterbrochen werden (§ 229 Abs. 2 StPO). Diese Frist ist bis zu zwei Monaten gehemmt, wenn ein Angeklagter oder Richter krankheitsbedingt nicht erscheinen kann (§ 229 Abs. 3 StPO).

Die *U-Haft* darf im Regelfall nicht länger als sechs Monate andauern (§ 121 Abs. 1 StPO); für eine Verlängerung ist die Entscheidung des OLG einzuholen. Hier konkurrieren das Recht auf Freiheit der Person und die Unschuldsvermutung mit der Sicherung des Verfahrens gegen Manipulation (Verdunkelungsgefahr) und Flucht des Angeklagten, da gegen einen abwesenden Angeklagten das Verfahren nicht begonnen werden kann. Lediglich gegen den Angeklagten, der sich aus der Hauptverhandlung entfernt oder nach einer Unterbrechung ausbleibt, kann die Verhandlung in Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn er a) über die Anklage schon vernommen war, b) das Gericht seine weitere Anwesenheit nicht für erforderlich hält und c) er in der Ladung auf diese Konsequenzen hingewiesen wurde. Der Beschleunigungsauftrag kommt auch darin zum Ausdruck, dass eine überdurchschnittlich lange Dauer des Verfahrens strafmildernd berücksichtigt werden kann (§ 267 Abs. 3 Satz 1 StPO).

b. In **zivilrechtlichen** Verfahren findet der Beschleunigungsgrundsatz seine Umsetzung in der Pflicht zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch *Schriftsätze*, im Versäumnisverfahren (gegen eine nicht erschienene Partei) sowie in der Zurückweisung verspäteten Vorbringens (Präklusion) und bei beabsichtigter Verzögerung. § 272 ZPO verleiht der Konzentrationsmaxime Ausdruck durch die Vorgabe, dass das Gericht den Rechtsstreit möglichst in *einem* Haupttermin (an einem Tag) erledigen soll.

c. Im **arbeitsgerichtlichen** Verfahren kommt dem Grundsatz besondere Bedeutung zu. Das Verfahren ist in allen Rechtszügen zu beschleunigen. So ist im Vergleich zum allgemeinen Zivilprozess (§ 274 Abs. 3 ZPO) die *Einlassungsfrist*, in der sich die beklagte Partei zur Klage äußern muss, auf eine Woche verkürzt (§ 47 Abs. 1 ArbGG). Wird die Frist nicht eingehalten, kann ein *Versäumnisurteil* ergehen. Dagegen kann binnen Wochenfrist Widerspruch eingelegt werden, ansonsten wird es rechtskräftig. Urteile und Beschlüsse sind binnen drei Wochen zuzustellen. In einer Reihe von Fällen, z. B. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den Anspruch oder Säumnis beider Parteien entscheidet der Vorsitzende allein, d. h. ohne die ehrenamtlichen Richter. Urteile sind sofort nach der mündlichen Verhandlung zu verkünden; ein gesonderter Termin zur Verkündung des Urteils ist nur ausnahmsweise zulässig.

d. Auch in **verwaltungsgerichtlichen** Verfahren sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung *Schriftsätze* eingereicht werden (§ 86 Abs. 4 VwGO). Darauf soll das Gericht die Beteiligten aufmerksam machen und schon vor der mündlichen Verhandlung alle notwendigen Anordnungen treffen, um den Rechtsstreit möglichst in *einer* mündlichen Verhandlung zu erledigen (§ 87 VwGO). Zudem weist der Gesetzgeber die Gerichte zu beschleunigten Verfahren an, wenn diese im

überragenden öffentlichen Interesse liegen, insbesondere in (Bau-)Planungsverfahren im Zusammenhang mit der Energieversorgung.

2. Beweiserhebung

a. Grundlage des Urteils eines Gerichts ist der von ihm als nachweislich wahr festgestellte Sachverhalt, der dann rechtlich zu würdigen ist. Soweit dieser Sachverhalt unter den Beteiligten streitig ist, muss er durch zulässige **Beweismittel** festgestellt werden. In zivilrechtlichen Verfahren (incl. Arbeitsgerichtsprozess) wird ein Beweis nur in dem Umfang erhoben, wie eine Partei sich darauf beruft und den Beweis durch Benennung eines Beweismittels antritt. In öffentlich-rechtlichen Verfahren, besonders im Strafprozess, hat das Gericht die erforderlichen Tatsachen von sich aus festzustellen (sog. Amtsermittlung). Die Beweismittel werden nach Strengbeweis und Freibeweis unterschieden.

b. Im **Strengbeweis** sind die zulässigen Beweismittel gesetzlich abschließend vorgegeben: Augenschein, Sachverständige, Parteivernehmung, Urkunden, Zeugen. Die Erhebung folgt strikten formalen Regeln. So darf ein Beweis nicht erhoben werden, wenn ein *Beweisverbot* entgegensteht. Er muss, wenn er einem Verbot zuwider erhoben wurde, unbeachtet bleiben und darf für das Urteil nicht verwertet werden. Der Strengbeweis ist vor allem für den Kern des Rechtsstreits bzw. im Strafverfahren für Fragen von Schuld und Strafe maßgeblich.

ba. Der **Augenschein** beinhaltet über den engen Wortsinn hinaus jede unmittelbare sinnliche Wahrnehmung des Richters von einem Gegenstand, einer Person oder einem Sachverhalt durch Sehen, Hören, Fühlen, Schmecken und Riechen zu Beweis Zwecken. Findet die Inaugenscheinnahme außerhalb des Gerichtssaals statt, wird sie auch als *Lokal- oder Ortstermin* bezeichnet. Auf diese Weise verschaffen sich die Mitglieder des Gerichts einen unmittelbaren Eindruck von einem beweiserheblichen, sinnlich wahrnehmbaren Gegenstand oder Umstand, z. B. ob der Zeuge von der angegebenen Stelle die für das Urteil erheblichen Tatsachen tatsächlich wahrnehmen konnte.

bb. Ein **Sachverständiger** (Gutachter) ist eine Person mit besonderer Sach- und Fachkunde in einem bestimmten Fachgebiet der Praxis oder Wissenschaft. Sachverständige müssen unabhängig, frei von Weisungen Dritter und im Hinblick auf die Prozessbeteiligten unparteiisch sein. Als Beweismittel sind sie in allen Verfahrensordnungen vorgesehen. In der Regel wird zunächst ein schriftliches *Gutachten* erstellt, das in der mündlichen Verhandlung vorgetragen und ggf. auf Nachfrage erläutert wird. Zur Frage berechtigt sind die Mitglieder des Gerichts (auch die ehrenamtlichen) und die Prozessbeteiligten. Der Sachverständige kann vom Gericht im Einzelfall vereidigt werden oder ggf. allgemein öffentlich bestellter,

vereidigter Sachverständiger sein. Er hat ein unter denselben Voraussetzungen wie ein Zeuge das Recht zur Verweigerung des Gutachtens, z. B. bei Verwandtschaft zu einer Partei, drohender eigener Strafverfolgung oder beruflich bedingter (z. B. ärztlicher) Schweigepflicht.

bc. Die **Parteivernehmung** (im Verwaltungs- und Finanzprozess: *Beteiligtenvernehmung*) ist ein Beweismittel wie die Vernehmung eines Zeugen. Eine förmlich vernommene Partei (ein Beteiligter) ist wie ein Zeuge zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet und macht sich bei unwahrer Aussage ggf. strafbar. Das Gericht kann die Vereidigung anordnen. Für den Finanzprozess hat der BFH die förmliche Vernehmung eines Beteiligten als „letztes Hilfsmittel zur Aufklärung des Sachverhalts“ bezeichnet, das nicht lediglich zur Bestätigung eigener Behauptungen dienen soll. Die Vernehmung der Partei bzw. des Beteiligten kann das Gericht nicht mit der Begründung ablehnen, dass der Person die Glaubwürdigkeit fehle, weil dies eine Beweiswürdigung vorwegnehmen würde. Im **Strafverfahren** ist der Beschuldigte *kein* Beweismittel, da er nicht Partei des Verfahrens ist, zudem ein gesetzliches Schweigerecht hat. Macht er davon Gebrauch, muss er dies – anders als ein Zeuge – nicht begründen; aus der Geltendmachung dürfen keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden. Wäre die Vernehmung des Angeklagten ein Beweismittel, unterläge er der Wahrheitspflicht. Gleichwohl muss das Gericht die Einlassung bei der Urteilsfindung berücksichtigen und auf ihren Wahrheitsgehalt prüfen.

bd. Der **Urkundenbeweis** wird durch öffentliche oder private Urkunden erbracht, wobei die Urkunde als „in Schriftzeichen übertragene Gedankenerklärung“ definiert wird. *Öffentliche* Urkunden (z. B. ein notarieller Vertrag) haben eine stärkere Beweiskraft als *Privaturkunden*, was insoweit eine Ausnahme von der freien Beweiswürdigung darstellt. Private Urkunden beweisen als Tatsache zunächst nur die Dokumentation ihres Inhalts; über dessen Wahrheitsgehalt beweisen sie aus sich selbst heraus nicht zwingend etwas und sind insoweit der Würdigung zugänglich. Zur Anerkennung als Beweismittel genügt die Vorlage der Urkunde an das Gericht; im Strafverfahren muss die Urkunde wegen des Grundsatzes der Öffentlichkeit und Mündlichkeit verlesen werden, soweit nicht nach Anordnung des Selbstleseverfahrens (§ 249 StPO) feststeht, dass das Gericht und die Beteiligten „vom Inhalt der Urkunde Kenntnis“ genommen, sie also gelesen haben.

be. Der **Zeuge** ist eine Person, die über von ihm wahrgenommene Tatsachen aussagen soll. Zeugen haben die Pflicht, der Ladung des Gerichts Folge zu leisten, wahrheitsgemäß auszusagen und ggf. die Aussage zu beeiden. Als Verletzter oder Nebenkläger kann sich ein Zeuge im Strafverfahren eines Rechtsbeistandes bedienen. Aufgrund persönlicher Beziehun-

gen (Verwandtschaft, Verlöbnis usw.) oder zur Wahrung eines Berufsgeheimnisses (Arzt, Rechtsanwalt, Steuerberater usw.) kann ein – umfassendes – *Zeugnisverweigerungsrecht* bestehen (§§ 52 ff. StPO, §§ 383 ff. ZPO). Dieses ist zu unterscheiden vom *Auskunftsverweigerungsrecht* auf einzelne Fragen, wenn sich der Zeuge mit der Antwort einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde (§ 55 StPO), für ihn oder einen Angehörigen ein Vermögensschaden entsteht, ihm die Antwort zur Unehre gereicht oder wenn ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart werden müsste (§ 384 ZPO). Das Gericht hat den Zeugen entsprechend zu belehren bzw. aufzuklären.

c. Der **Freibeweis** löst sich von den formalen Beschränkungen und erlaubt eine ungebundene Erhebung zu verfahrensbezogenen oder randständigen Tatsachen. Er spielt z. B. eine Rolle für die Feststellung der Zulässigkeit oder bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Die Informationen können durch sachdienliche Mittel wie das Einholen von Auskünften bei Behörden (Aufenthalt eines Zeugen, Prüfung der Zuständigkeit usw.) festgestellt werden. Auch der Freibeweis muss zu der gestellten Frage die volle Überzeugung des Gerichts von der zu beweisenden Tatsache begründen.

d. Eine Rolle für den Erfolg der Beweiserhebung kann in den Verfahren nach *zivilprozessualen* Grundsätzen die Frage spielen, wer die **Beweislast** für die zu beweisende Tatsache trägt. Im Grundsatz muss jede Partei die für ihren Erfolg erforderlichen Tatsachen vorbringen und beweisen – der Kläger den Anspruch begründende, der Beklagte entgegenstehende Tatsachen. Durch Gesetz kann die Beweislast auch anders verteilt werden. Im *Kündigungsschutzprozess* etwa trägt der Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsachen, die die Kündigung bedingen (§ 1 Abs. 2 Satz 4 KSchG). Kann die beweispflichtige Partei den Beweis nicht führen, verliert sie den Prozess. Das Gericht muss deshalb gründlich prüfen, wer die Beweislast trägt. Im *Strafverfahren* hat die Strafverfolgungsbehörde die Beweispflicht. Dabei muss sie auch für den Angeklagten günstige Tatsachen berücksichtigen und ihm die Tat zweifelsfrei nachweisen. Bis zur Rechtskraft des Urteils gilt die Unschuldsvermutung. Der Angeklagte muss seine Unschuld nicht beweisen, insofern gilt der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“. In Verfahren nach *öffentlich-rechtlichen* Grundsätzen folgt aus dem Untersuchungsgrundsatz, dass der Sachverhalt vom Gericht von Amts wegen zu erforschen ist. Da die Behörden häufig über Wissen verfügen, zu dem der beteiligte Bürger keinen Zugang hat, kann – auch ohne Beweisantrag des klagenden oder beklagten Bürgers – der Behörde eine Pflicht zur Darlegung obliegen.

3. Freie Beweiswürdigung

a. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme in allen Verfahren entscheidet das Gericht nach seiner freien Überzeugung, die

es aus der Gesamtwürdigung der Verhandlung schöpft,

- ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder nicht wahr erachtet wird,
- ob der Zeuge glaubwürdig und seine Aussage glaubhaft ist und der Sachverständige sein Gutachten auf dem Stand der Technik erstellt hat,
- welche Schlussfolgerungen aus widersprüchlichen Aussagen zu ziehen sind,
- ob die Tatsache geeignet ist, eine Voraussetzung des Tatbestandes einer Norm zu erfüllen usw.

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gilt grundsätzlich in allen Verfahrensarten (§ 286 ZPO, § 261 StPO, § 108 VwGO, § 128 SGG). Die für das Urteil erheblichen Tatsachen sind durch Beweismittel festzustellen, die auf ihre Geeignetheit für die jeweilige Tatsache zu würdigen sind: Ist die Geschwindigkeitsmessung zuverlässig? Ist der Belastungszeuge glaubhaft? Entspricht das Gutachten dem Stand der Technik? Die Überzeugung des (ehrenamtlichen) Richters muss auf objektiv tragfähigen Tatsachen beruhen. Dabei besteht keine Bindung an gesetzliche Beweisregeln; gebunden ist das Gericht an Denkgesetze (Logik), Erfahrungssätze und wissenschaftliche Erkenntnisse. In der Würdigung dieser Beweise sind die Mitglieder des Gerichts frei; die persönliche Überzeugung muss aber objektiv prüfbar sein. Begründungen wie „Ich glaube, bin der Auffassung, habe den Eindruck“ usw. reichen nicht aus.

b. Ausnahmen von der freien Beweiswürdigung können durch gesetzliche Regelungen entstehen (sog. Legalbeweis). So kann etwa die **Beweislast** die Glaubhaftigkeit bestimmen. Im Strafrecht muss der wegen übler Nachrede Angeklagte zu seiner Entschuldigung nachweisen, dass die von ihm verbreitete, eine andere Person verächtlich machende Tatsache erweislich wahr ist (§ 186 StGB). Ist Gegenstand dieser Beleidigung eine Straftat, ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieses Sachverhalts rechtskräftig verurteilt wurde. Der Beweis der Wahrheit ist wiederum von Gesetzes wegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte vor der Behauptung oder Verbreitung der Tatsache rechtskräftig freigesprochen wurde (§ 190 StGB).

Bestimmte **Urkunden** führen bereits nach ihrer Natur den Nachweis wahrheitsgemäßen Inhalts. So kann der Beweis, ob in einer gerichtlichen Verhandlung alle prozessualen Förmlichkeiten beachtet wurden, nur durch das *Sitzungsprotokoll* erbracht werden, nicht durch Zeugenaussagen – es sei denn, damit gelingt der Beweis der Fälschung des Protokolls (§ 274 StPO). Beweiskraft hat auch die *öffentliche Urkunde* (§ 415 ZPO) einer Behörde oder eines Notars, die den vollen Beweis für die Richtigkeit des beurkundeten Inhalts erbringt. Die Urkunde kann nach Fristablauf eine – negative – Beweiskraft verlieren. So darf eine getilgte – oder nach Ablauf der Frist zu tilgende – Vorstrafe im Bundeszentralregister nicht mehr

zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden (§ 51 Abs. 1 BZRG); er gilt insoweit als erwiesen „nicht bestraft“.

4. Mündlichkeit und Unmittelbarkeit

a. Der Grundsatz hat zum Inhalt, dass das Gericht mündlich verhandelt, alle Beweismittel unmittelbar in der Verhandlung zur Kenntnis nimmt und nur das dort Verhandelte zur Grundlage des Urteils wird. Nur in der mündlichen Verhandlung mündlich vorgetragener und erörterter Prozessstoff darf Grundlage des Urteils sein. Zeugen und Sachverständige müssen unmittelbar vom Gericht angehört werden, als Beweismittel dienende Urkunden werden verlesen, erforderlichenfalls nimmt das Gericht eine Örtlichkeit oder einen Gegenstand in Augenschein. „Unmittelbar“ bedeutet auch, dass mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme vor demselben Gericht stattfinden müssen. Ist dies nicht gewährleistet (z. B. bei längerer Krankheit eines Richters), muss das Verfahren wiederholt werden, d. h. neu beginnen in der für diesen Zeitpunkt geltenden Besetzung des Gerichts – hinsichtlich der Schöffen die auf den Tag des erneuten Prozessbeginns ausgelosten.

Der Grundsatz der Mündlichkeit hat den über Jahrhunderte im Inquisitionsverfahren gepflegten Aktenprozess abgelöst. Über diesen schrieb einst *Gustav Radbruch*, das Gericht entscheide „auf Grund von Zeugenaussagen, die sie nie mit eigenen Ohren gehört hatten, über einen Beschuldigten, der ihnen nie zu Gesichte gekommen war. Das Gebärdenspiel, das Erröten und Erbleichen des Beschuldigten, das Stocken der widerwilligen und das geläufige Hervorsprudeln der auswendig gelernten Zeugenaussage, alle Nuancen und Imponderabilien gehen in dem einförmigen Kanzleistil des Protokolls verloren.“³ Seine deutlichste Ausprägung findet der Grundsatz mit der freien Beweiswürdigung im Strafverfahren (§ 261 StPO).

Im Zusammenhang mit der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit steht der **Öffentlichkeitsgrundsatz**, mit dem die beabsichtigte öffentliche Kontrolle des Verfahrens durch die Zivilgesellschaft erst wirksam werden kann.

b. Im Zuge ständiger Ökonomisierung der Rechtsprechung erfährt das Prinzip durch schriftliche Verfahren oder außerhalb der mündlichen Verhandlung durchgeführte Beweisaufnahmen zunehmende – gesetzlich geregelte – **Ausnahmen**.

Im **Strafverfahren** ist dies deutlich sichtbar durch die wachsende Zahl der Verfahren im Wege des *Strafbefehls*. Seit einigen Jahren pendelt die Zahl der beantragten Strafbefehle bundesweit jährlich zwischen 560.000 und ca. 600.000. Im Jahr 2024 wurde in 140.492 Fällen Einspruch – mit der Folge einer Hauptverhandlung – eingelegt und in 4.140 Fällen (> 1 %) statt des Erlasses des von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehls vom Vorsitzenden eine Hauptverhandlung an-

3 *Gustav Radbruch/Konrad Zweigert*, Einführung in die Rechtswissenschaft, 10., durchgearb. Aufl., 1961, S. 188.

geordnet.⁴ Bis zu einer halben Million Verurteilungen erblickten nie das Licht der Öffentlichkeit. Dies hat insbesondere für Prominente den Vorteil, dass ihr Strafverfahren weitgehend unbemerkt bleibt und Einzelheiten nicht öffentlich werden. Umgekehrt führt bei ärmeren Beschuldigten das schriftliche Verfahren dazu, dass ihre ökonomischen Verhältnisse nur begrenzt in die Strafzumessung Eingang finden, die Fristen für den Einspruch häufig versäumt werden und sie infolge der Zahlungsunfähigkeit eher im Strafvollzug landen als Personen, die wegen schwererer Taten eine Freiheitsstrafe unter Aussetzung zur Bewährung erhalten. Das *Radbruch*-Zitat erhält durch diese Entwicklung eine neue Bedeutung.

Zur Mündlichkeit und Unmittelbarkeit im Strafverfahren gehört, dass schriftliche Beweismittel (Urkunden) in der Hauptverhandlung verlesen werden. Allerdings kann von der Verlesung unter den Voraussetzungen des § 249 Abs. 2 StPO⁵ abgesehen und ein sog. *Selbstleseverfahren* angeordnet werden, indem insbesondere den Schöffen Kopien ausgehändigt werden, damit sie diese außerhalb der Hauptverhandlung lesen können. Nach Ablauf der Frist müssen sie lediglich zu Protokoll bestätigen, diese tatsächlich gelesen zu haben. Ob sie dies getan und die Urkunden verstanden haben, unterliegt keiner weiteren Prüfung. Es ist vor allem in umfangreichen Wirtschaftsstrafverfahren nachvollziehbar, dass stunden- und tagelanges Verlesen der Öffentlichkeit wie den auf das Zuhören angewiesenen Schöffen Schwierigkeiten bereitet, da nach einiger Zeit die Aufmerksamkeit nachlässt, wenn Zahlenkolonnen aus einer Bilanz o. ä. Dokumente verlesen werden. Hier könnte eine zusammenfassende Darstellung des Berichtserstatters hilfreich sein, die durch Anmerkungen der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft ergänzt werden kann.

In den **Verfahren nach zivilrechtlichen Grundsätzen** erfährt der Mündlichkeitsgrundsatz Einschränkungen beim schriftlichen Vorverfahren, bei Anordnung des schriftlichen Verfahrens mit Zustimmung der Parteien (§ 128 Abs. 2 ZPO), dem Schiedsverfahren (§ 495a ZPO) sowie der Entscheidung nach Aktenlage (§§ 251a, 331a ZPO). Im **Landwirtschaftsverfahren** gilt der Grundsatz der Mündlichkeit nur bedingt. Nach § 15 Abs. 1 LwVG muss das Gericht eine mündliche Verhandlung nur dann anordnen, wenn ein Beteiligter den entsprechenden Antrag stellt. Hat eine Beweisaufnahme stattge-

funden, ist über das Ergebnis nach Absatz 4 stets mündlich zu verhandeln, wenn nicht alle Beteiligten darauf verzichten.

Auch im **verwaltungsgerichtlichen Verfahren** kann mit Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 101 Abs. 2 VwGO). Zusätzlich kann das Gericht durch einen sog. *Gerichtsbescheid* entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Der Mündlichkeitsgrundsatz steht insoweit zur Disposition der Parteien.

Eine mündliche Verhandlung wird für bestimmte Verfahrensarten auch von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK vorgeschrieben. Nach diesem Grundsatz muss zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem Beginn eines solchen Verfahrens und seiner Rechtskraft eine mündliche Verhandlung stattfinden. Findet während des gesamten Verfahrens keine einzige mündliche Verhandlung statt, verletzt dies das Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs. Die Verpflichtung zur **Anhörung** ist jedoch nicht absolut. Sie kann verzichtbar sein, wenn es keine Glaubwürdigkeitsfragen oder angefochtenen Tatsachen gibt, die eine Anhörung erfordern, und das Gericht den Fall auf der Grundlage der schriftlichen Materialien fair entscheiden kann. Eine Anhörung ist verzichtbar in Fällen, in denen es sich um ausschließlich rechtliche oder hochtechnische Fragen handelt, soweit nicht außergewöhnliche Umstände eine Erörterung notwendig machen. Die Tatsache, dass das Verfahren für einen Beteiligten von „erheblicher persönlicher Bedeutung“ ist, ist für die Notwendigkeit einer Anhörung allein nicht ausschlaggebend. Dennoch kann die Weigerung, eine mündliche Anhörung abzuhalten, nur in seltenen Fällen gerechtfertigt sein.⁶ Ob und ggf. wann der deutsche Gesetzgeber mit seinen vorwiegend aus ökonomischen Gründen geschaffenen Einschränkungen europäisches Recht verletzt, bleibt abzuwarten. Zur Verfahrensbeschleunigung haben diese Regelungen in Deutschland jedenfalls im Großen und Ganzen nicht beigetragen.

5. Verhältnismäßigkeit

Mit ihren Entscheidungen greifen Richter nicht nur abstrakt in Rechte von Menschen ein; sie gestalten damit konkret deren weitere Lebensführung – bis hin zu der Frage, ob ein Mensch den Rest seines Lebens oder zumindest viele Jahre in Unfreiheit verbringen muss. Die Anwendung der Rechtsnorm und die Folgen einer jeden Entscheidung müssen daher nicht nur rechtlich richtig, sondern auch angemessen, sprich: verhältnismäßig sein. Die Verhältnismäßigkeit ist ein grundlegendes Gebot des Rechtsstaates und ein allgemeiner Schutzmechanismus für die Bürger gegen staatliche Übergriffe. Diese Definition macht deutlich, dass der Begriff der Verhältnismäßigkeit ursprünglich aus dem repressiven Verwaltungsrecht, vor allem dem Polizeirecht

4 Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht Strafgerichte 2024, EVAS-Nummer 24221-04: Erledigte Strafverfahren vor dem Amtsgericht, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-strafgerichte-2100230247005.html> [Abruf: 20.9.2026].

5 „Wenn die Richter und Schöffen vom Wortlaut der Urkunde Kenntnis genommen haben und die übrigen Beteiligten hierzu Gelegenheit hatten“ – ohne weitere sachliche Voraussetzungen. Nur Protokollverlesung zur Gedächtnisunterstützung (§ 253 StPO) und die Verlesung eines richterlichen Protokolls bei Geständnis oder Widersprüchen (§ 254 StPO) sind vom Selbstleseverfahren ausgenommen.

6 EGMR, Urteil vom 5.4.2016, Az.: 33060/10 (Blum v. Austria), <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-161953> [Abruf: 20.9.2026].

stammt. Das BVerfG hat die Bedeutung des Begriffs im Laufe der Zeit erweitert, sodass „Verhältnismäßigkeit“ zum allgemeinen Rechtsgrundsatz geworden ist. Jede staatliche Maßnahme muss a) zur Erreichung des angestrebten Zwecks *geeignet* sein, b) das dafür mildeste Mittel darstellen (sog. Erforderlichkeit) und c) darf der Eingriff nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn). Die Verhältnismäßigkeit ist (auch) Ausdruck der individuellen Behandlung eines jeden Falles und Betroffenen. Dieser Betrachtung ist oft Subjektivität vorgeworfen worden. Gerade weil dieser Vorwurf – notwendig – der Realität entspricht, ist das Kollegialgericht Ausdruck einer der Verhältnismäßigkeit und Gerechtigkeit dienenden Besetzung des Gerichts. Die Diskussion im Spruchkörper, ggf. die Regeln zur Mehrheit bei der Festsetzung des Maßes im Urteilsspruch, sind Ausdruck der zum Ausgleich gebrachten widerstreitenden Ansichten. Es gibt Versuche, dem Urteilsspruch – als Bestandteil der Gerechtigkeit wie der Verhältnismäßigkeit – eine die Gleichheit sichernde mathematische Komponente zu geben, z. B. Schmerzensgeldtabellen bei Unfallschäden oder (im anglo-amerikanischen Rechtsraum) sog. sentencing guidelines zur Standardisierung der Strafhöhe.

III. Strafrechtliche Verfahrensgrundsätze

1. Anklageprinzip

a. Jede strafgerichtliche Untersuchung hat die **Erhebung einer Anklage** (daher auch Akkusationsprinzip, lat. *accusare*, anklagen) zur Voraussetzung (§ 151 StPO). Die Voraussetzung gilt sowohl für die öffentliche Klage durch die Staatsanwaltschaft (§ 152 Abs. 1 StPO) als auch für die Erhebung der – strafrechtlichen – Privatklage durch einen Verletzten (§ 381 StPO). Im (schriftlichen) Strafbefehlsverfahren hat der Antrag der Staatsanwaltschaft an den Strafrichter bzw. Vorsitzenden des Schöffengerichts auf Erlass des *Strafbefehls* die Funktion der Anklage. Mit dem Strafbefehl kommen die Schöffen beim Amtsgericht in Kontakt, wenn der Vorsitzende des Schöffengerichts den Erlass des Strafbefehls ablehnt und stattdessen eine mündliche Verhandlung anberaumt oder wenn der Beschuldigte gegen einen erlassenen Strafbefehl Widerspruch einlegt.

b. Die Pflicht zur Erhebung der Anklage vor einer strafrechtlichen Entscheidung hat zwei zentrale Funktionen. Im rechtsstaatlichen Verständnis des Anklageprinzips erfolgt die **Trennung der Staatsgewalten**, von denen die eine mit der Erhebung der Anklage zur Einleitung des Verfahrens (Anklagemonopol) und die andere zur Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Urteil oder Beschluss befugt ist. Dies trägt zur Unabhängigkeit der Rechtsprechung und zum Vertrauen der Betroffenen in die Unbefangenheit und Unabhängigkeit der Richter bei, die neutral entscheiden sollen. Wenn Ankläger und Richter eine Person wären, könnten (berechtigte) Zweifel bestehen, ob sich der Richter mit der Erhebung der Anklage nicht auch schon ein „Urteil“ über

die Schuld des Angeklagten gebildet hat. Die Anklage bestimmt den Umfang der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung (§§ 155 Abs. 1, 264 Abs. 1 StPO). Was nicht angeklagt wird, kann nicht verhandelt werden und zu keinem Urteil führen.

c. Die **Begrenzung** durch die Anklage bezieht sich nur auf den zu beurteilenden Sachverhalt. Die von der Staatsanwaltschaft in der Anklage getroffene rechtliche Bewertung der Tat oder die im Plädoyer beantragte Strafe bzw. Maßnahme entfaltet keine Bindung oder Begrenzung. Das Gericht kann den in der Beweisaufnahme festgestellten Sachverhalt *rechtlich* anders beurteilen als der Staatsanwalt. Es kann die Anklage für nicht bewiesen erachten und den Angeklagten freisprechen oder aus einem anderen rechtlichen Grund als dem in der Anklage genannten verurteilen. So kann die erwiesene Tötung eines Menschen nicht wie angeklagt als Totschlag (§ 212 StGB), sondern je nach Beweislage als Mord (bei Nachweis eines Mordmerkmals in § 211 StGB) oder als Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB, wenn die Verletzung des Geschädigten, nicht aber dessen Tötung vom Vorsatz des Angeklagten umfasst war) beurteilt werden.

Auch bei gleicher rechtlicher Würdigung ist das Gericht an den im Plädoyer gestellten Antrag des Staatsanwalts zu den *Rechtsfolgen* nicht gebunden und kann ihn über- wie unterschreiten. Lediglich bei einer *Einstellung des Verfahrens* nach §§ 153 ff. StPO ist die Zustimmung des Anklagevertreters (und des Angeklagten) erforderlich; die Einstellung nach § 154 StPO – wegen einer neben anderen Taten unwesentlichen Straftat – setzt einen Antrag des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft voraus. Die Staatsanwaltschaft ist „Beteiligte“, nicht „Partei“ des Verfahrens. Deshalb hat sie am Ende der Hauptverhandlung auch nicht „gewonnen“ oder „verloren“, wie häufig umgangssprachlich formuliert wird.

d. Die Trennung der Gewalten kommt auch in den Verfahrensabschnitten nach der Anklageerhebung zum Ausdruck. Im sog. **Zwischenverfahren** prüft das Gericht zunächst, ob der in der Anklageschrift unter Beweis gestellte Sachverhalt einen *hinreichenden* Verdacht auf eine strafbare Handlung enthält. Bevor öffentlich verhandelt wird, soll eine unabhängige Instanz die rechtliche Zulässigkeit sowie die sachliche Schlüssigkeit des Sachverhalts im Hinblick auf den Verdachtsgrad prüfen. Bejaht das Gericht diesen Verdacht, eröffnet es das Hauptverfahren durch Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung und bereitet diese vor.

Rechtspolitisch wird hierzu vielfach die Auffassung vertreten, dass über die Eröffnung des Hauptverfahrens *ein anderer Spruchkörper* des Gerichts entscheiden solle als der für die spätere mündliche Verhandlung und Entscheidung zuständige. Insofern soll noch einmal eine Teilung der Machtausübung über Menschen und deren Grundrechte vorgenommen werden. Die damit verfolgte Absicht der Stärkung des Vertrauens

in die Unabhängigkeit und Unbefangenheit des erkennenden Gerichts, weil es sich nicht vom Ergebnis seiner vorherigen Würdigung trennen muss, kollidiert aber mit dem Grundsatz der *Beschleunigung* des Verfahrens. Es müssten mehr Personen Zeit in das Verfahren investieren, was vor allem in den ohnehin zeitintensiven Umfangsverfahren zu weiteren Verzögerungen führen würde.

2. Anklagemonopol

Dieser Grundsatz besagt, dass nur die **Staatsanwaltschaft** als exekutiver Teil der Justiz berechtigt ist, Anklage vor einem Gericht zu erheben. Insoweit herrscht innerhalb der Justiz eine Teilung der Macht. Nach Art. 92 GG ist die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut, die Ahndung von Straftaten also ausschließlich dem Strafgericht. Dieses wiederum kommt nur ins Verfahren, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage erhebt. Die Staatsanwaltschaft ist „Herrin des Ermittlungsverfahrens“, das Gericht „Herr des Urteils“. Das Anklagemonopol ist Teil des Legalitätsprinzips, das die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung der ihr – oder ihren Ermittlungspersonen – bekannten Straftaten verpflichtet. Das Strafgericht wiederum kann von sich aus keine Anklage erheben oder eine bereits erhobene erweitern. Stellt sich in der laufenden Hauptverhandlung heraus, dass der Angeklagte mehr als nur die angeklagten Taten begangen haben könnte, ist eine *Nachtragsanklage* erforderlich, ggf. mündlich zu Protokoll der Hauptverhandlung. Das Monopol erfährt eine Kontrolle durch das *Klageerzwingungsverfahren* (§§ 172 ff. StPO). Die Entscheidung des Staatsanwalts, Ermittlungen seien mangels Tatverdachts nicht erforderlich oder die durchgeführten Ermittlungen zur Anklageerhebung nicht ausreichend, kann als Folge des Legalitätsprinzips gerichtlich durch das OLG überprüft werden.

Staatsanwaltschaft und Gericht sind auch aneinander gebunden, wenn das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft oder das Verfahren nach Anklageerhebung vom Gericht aus Gründen der *Opportunität* oder der Verfahrensökonomie (§§ 153 ff. StPO) eingestellt oder beschränkt werden soll. Dann ist die Zustimmung des jeweils anderen Organs bzw. bei einer Einstellung in der Hauptverhandlung nach § 154 StPO ein Antrag der Staatsanwaltschaft erforderlich. Diese gegenseitige Kontrolle soll willkürlichen oder anderen sachwidrigen Entscheidungen entgegenwirken.

3. Legalitätsprinzip

a. Alle mit der Strafverfolgung beauftragten Behörden sind verpflichtet, bei Verdacht einer – in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden – Straftat von Amts wegen Ermittlungen einzuleiten (auch Offizialprinzip). Das ist im Wesentlichen die Staatsanwaltschaft, die sich sog. *Ermittlungspersonen* bedienen kann, z. B. der Beamten des Polizeivollzuges, der Steuer- oder Grenzaufsicht, der Bergämter, Forst- und Fischereiverwaltungen. Für die Ermittlung und Verfolgung von *Zollstraftaten* sind die Zollfah-

dungs- und Hauptzollämter sowie das Zollkriminalamt zuständig. Bei Verdacht einer *Steuerstraftat* ermittelt die Bußgeld- und Strafsachenstelle (§ 397 AO) der jeweiligen Finanzbehörde. Das Prinzip dient der Gleichbehandlung der Bürger (als Geschädigte wie als Beschuldigte) gemäß Art. 3 Abs. 1 GG und ist insoweit eine Ergänzung zum Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft.

Rechtspolitisch drängt sich dabei auf, warum die Mobilisierung der Sachkunde im Ermittlungsverfahren selbstverständlich ist, im gerichtlichen Verfahren aber vernachlässigt wird. In der Hauptverhandlung geht es darum, Tatsachen festzustellen, auf deren Grundlage Entscheidungen über die Rechtsfragen zu treffen sind, die für das Ergebnis im jeweils konkreten Fall entscheidend sind. Bei wissenschaftlich zu ermittelnden Tatsachen bedient sich das Gericht des Sachverständigen. Die Umsetzung dieser Tatsachen in ein Urteil setzt Kenntnisse über deren Bedeutung im Zusammenhang mit den Verhältnissen voraus, in denen sich Angeklagte wie Geschädigte bewegen. Das Zivilprozessrecht hat die Konsequenzen mit Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Kaufleuten und Landwirten in speziellen Verfahren als sachkundige Beisitzer des jeweiligen Lebensbereiches gezogen. Das Gleiche gilt für das sozialgerichtliche Verfahren. In bestimmten Straf- wie allgemeinen Verwaltungsverfahren stellt sich – etwa bei Wirtschaftskriminalität oder in planungsrechtlichen Verfahren – die gleiche Problematik, dass Recht unter konkreten Lebensverhältnissen zu betrachten ist. Cum-ex/Cum-cum-Verfahren (Erstattung von Steuern, die nie bezahlt wurden) liefern ein instruktives Beispiel.

Flankiert wird das Legalitätsprinzip durch Verfahren des materiellen und des formellen Strafrechts. Prozessual hat der Verletzte der Straftat das Recht, ein Klageerzwingungsverfahren einzuleiten. Entscheidet sich die Staatsanwaltschaft gegen eine Anklage und stellt das Verfahren ein, steht dem Verletzten innerhalb von zwei Wochen das Recht der Beschwerde zu, über die zunächst die Generalstaatsanwaltschaft entscheidet, wenn nicht zuvor der zuständige Staatsanwalt der Beschwerde abhilft. Ist die Beschwerde erfolglos, ist die Klageerzwingung zulässig, über die das OLG entscheidet.

Eine Verletzung des Legalitätsprinzips wird materiellrechtlich durch die Strafnorm des § 258a StGB (Strafvereitelung im Amt) geschützt, wenn ein erwiesenermaßen Schuldiger von der in der Strafverfolgungsbehörde zuständigen Person vorsätzlich *nicht* verfolgt wird.

b. **Ausnahmen** vom Legalitätsprinzip wie vom Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft bestehen für Taten, die nur auf Antrag des Geschädigten verfolgt werden (§ 374 StPO, sog. **Antrags- oder Privatklagedelikte** wie Beleidigung, Hausfriedensbruch, Verletzung von Brief- oder Geschäftsgeheimnissen). Diese werden nur verfolgt, wenn der Geschädigte oder anderweitig Antragsberechtigte einen Strafantrag stellt. In den sog. *relativen* Antragsdelikten kann die Staatsanwaltschaft auch ohne Strafantrag des Geschädigten tätig werden, wenn dies *im*

besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, z. B. bei (auch fahrlässiger) Körperverletzung (§§ 223, 229, 230 StGB), Sachbeschädigung (§§ 303, 303c StGB) oder Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen (§ 248a StGB). Weitere Ausnahmen vom Legalitätsgrundsatz lässt das Opportunitätsprinzip (§§ 153 ff. StPO) zu. Privatklageverfahren finden ohne Beteiligung von Schöffen statt. Hier wurde die Zivilgesellschaft ggf. bereits durch die Schiedsperson (Friedensrichter) einbezogen.

4. Opportunitätsprinzip

Die Staatsanwaltschaft (im Ermittlungsverfahren) und das Gericht (nach Anklageerhebung) können aus Gründen der „Opportunität“ das Verfahren einstellen, wenn die entsprechenden gesetzlichen Gründe vorliegen. Nach § 153 StPO kann das Verfahren eingestellt werden, wenn

- es sich bei der Straftat um ein Vergehen handelt,
- nur ein geringes Verschulden des Beschuldigten vorliegt und
- kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

In **Bagatellsachen** wird mangels öffentlichen Interesses von der weiteren Strafverfolgung häufig abgesehen. Wird das Interesse (bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen) hingegen bejaht, besteht die Möglichkeit der (vorläufigen) Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO unter Auflagen (Geldbuße, soziale Arbeit usw.), nach deren Erfüllung das Verfahren endgültig eingestellt wird. Ist der Beschuldigte wegen anderer Taten bereits bestraft oder ist eine Verurteilung zu erwarten, kann das Verfahren hinsichtlich der weniger schweren Taten nach § 154 StPO eingestellt werden. Diese Art der Erledigung soll vor allem bewirken, dass sich die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht vorrangig der schwereren Taten widmen kann.

In **Steuerstrafsachen** besteht die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens bei einer nur geringfügigen Verkürzung der Steuer (§ 398 AO). Die *Selbstanzeige* eines Steuerhinterziehers bei der Finanzbehörde kann zur Straffreiheit führen (§ 371 Abs. 1 AO), die aber ausgeschlossen ist, wenn der nicht gerechtfertigte Steuervorteil für die einzelne Tat einen Betrag von 25.000 € übersteigt. Gleichwohl kann von einer Strafe immer noch abgesehen werden, wenn der Täter die hinterzogene Steuer zahlt, zuzüglich eines weiteren Betrages von 10 % (bei Hinterziehung bis 100.000 €), 15 % (bei Hinterziehung bis 1 Mio. €) oder 20 % (bei Hinterziehung von mehr als 1 Mio. €) der hinterzogenen Summe. Die Zahlung wird als „tätige Reue“ betrachtet, die im Steuerstrafrecht selbst nach Vollendung einer Tat möglich ist – anders als im übrigen Strafrecht, in dem die tätige Reue nur möglich ist, solange der Erfolg der strafbaren Handlung (die Verletzung, der Vermögensverlust usw.) noch nicht eingetreten ist und abgewendet werden kann. Diese Gewichtung unter den Straftaten sollten sich alle vor Augen führen, die wegen Ladendiebstahls verurteilen, über die Strafbarkeit von Schwarzfahren diskutieren oder über die Voll-

streckbarkeit einer Ersatzfreiheitsstrafe bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe entscheiden.

5. Selbstbelastungsfreiheit

Aus dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG) und der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 2 GG) wird ein verfassungsmäßiges Recht abgeleitet, dass niemand gezwungen werden kann, sich selbst zu belasten (sog. *nemo tenetur-Grundsatz*⁷). Ausdrücklich umgesetzt wird dieses Recht in §§ 136 Abs. 1 Satz 2, 163a Abs. 3 Satz 2 StPO für das Ermittlungsverfahren und § 243 Abs. 5 StPO für die Hauptverhandlung. Daraus folgt nicht nur, dass der Beschuldigte in allen Phasen des Strafverfahrens das (passive) **Schweigerecht** hat. Er darf auch nicht durch Täuschung, List oder Drohung zu einer selbstbelastenden Aussage verleitet oder genötigt werden. So entschied der BGH in einem Fall, in dem sich ein verdeckter Ermittler das Vertrauen des Beschuldigten erschlich und zur Schilderung der Tat verleitete: „Ein Verdeckter Ermittler darf einen Beschuldigten, der sich auf sein Schweigerecht berufen hat, nicht unter Ausnutzung eines geschaffenen Vertrauensverhältnisses beharrlich zu einer Aussage drängen und ihm in einer vernehmungsfähnlichen Befragung Äußerungen zum Tatgeschehen entlocken. Eine solche Beweisgewinnung verstößt gegen den Grundsatz, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst zu belasten, und hat ein Beweisverwertungsverbot zur Folge.“⁸ Der Beschuldigte darf – in Bezug auf sich selbst – ungestraft unwahre Angaben machen. Wird er der Lüge überführt, darf nicht stereotyp ein Verlust an Glaubwürdigkeit folgen. Oft haben gerade Unschuldige gute Gründe, nicht die Wahrheit zu sagen. Eine Lüge ist auch nicht strafverschärfend anzurechnen. Aus der Selbstbelastungsfreiheit folgt, dass eine Unwahrheit nicht negativ anzulasten ist.



Hasso Lieber, Rechtsanwalt, PariJus gGmbH |

Foto: privat

7 Nemo tenetur se ipsum accusare (lat.): „Niemand ist verpflichtet, sich selbst anzuklagen.“

8 Beschluss vom 27.1.2009, Az.: 4 StR 296/08, HRRS 2009 Nr. 344, <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/08/4-296-08.php> [Abruf: 20.9.2026].

Gesetz zur Reformierung der Strafverfolgungsentschädigung

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) regelt die Entschädigung für Urteilsfolgen, den Vollzug von U-Haft und anderen Strafverfolgungsmaßnahmen in Fällen, in denen eine rechtskräftig verhängte Strafe nachträglich – vor allem im Wiederaufnahmeverfahren – entfällt oder gemildert wird, die betroffene Person freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt. Eine Reform soll die Regelungen grundlegend überarbeiten.

Die wichtigsten Vorschläge im Referentenentwurf: Die Haftentschädigungspauschale soll von 75 auf 100 €/Tag Freiheitsentziehung erhöht werden und ab einer Haftdauer von sechs Monaten für alle folgenden Tage 150 €/Tag betragen. „Ersparte Aufwendungen“ für Unterkunft und Verpflegung sollen nicht mehr angerechnet werden. Im Verfahren soll es Änderungen geben, z. B. die Fristen zur Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung über die Entschädigung, zur Antragstellung im Betragsverfahren oder zur Erhebung einer Klage

gegen die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch verlängert und die Ausschlussfrist zur Geltendmachung des Anspruchs aufgehoben werden. Zudem sollen zu Unrecht Verurteilte dadurch rehabilitiert werden, dass sie nach erfolgreicher Wiederaufnahme einen Anspruch auf öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des früheren Urteils erhalten (§ 373 Abs. 3 StPO-E). (hl)

Referentenentwurf mit Synopse:

https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_Reformierung_Strafverfolgungsentschaedigung.html
[Abruf: 20.9.2026]

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer:

<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2026/ausgabe-17-2026-v-1982026/haftentschaedigung-brak-begruesst-geplante-reform-mahnt-aber-verbesserungen-an/>
[Abruf: 20.9.2026]

Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

Mit dem Referentenentwurf sollen Lücken beim Schutz vor Hass, Cyberstalking und sexualisierter Online-Gewalt geschlossen werden. Der Entwurf enthält drei neue Straftatbestände:

- Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen (§ 184k StGB): unbefugtes Herstellen und Verbreiten von intimmem Bildmaterial unabhängig von der Form (real oder computergeneriert) und dem Ort der Aufnahme. Darunter fallen sexualisierte Deepfakes, Fälle des sog. digitalen Voyeurismus (z. B. Sauna-Fälle; Aufnahmen bekleideter intimer Körperstellen, wenn sie „in sexuell bestimmter Weise“ erfolgen), Vergewaltigungsvideos und Rache-Pornos.
- Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte (§ 201b StGB): unbefugtes Zugänglichmachen von Deepfakes, die geeignet sind, dem Ansehen der darge-

stellten Person erheblich zu schaden. Satirische Darstellungen sind nicht erfasst.

- Unbefugte Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik (§ 202e StGB), z. B. durch GPS-Tracker.

Vorgesehen sind Geldstrafen und Haftstrafen bis zu zwei Jahren.

Auch **zivilrechtlich** sollen Betroffene digitaler Gewalt am Wohnort durch Klagen auf Schadenersatz und Unterlassung sowie Accountsperre vorgehen können – ohne Anwaltszwang und ohne Gerichtsgebühren. Ein Auskunftsanspruch soll die Identifizierung von anonymen Tätern über Internet- und Plattformanbieter ermöglichen. Online-Plattformen und Internetzugangsanbieter sollen bei gegebenem Anlass verpflichtet werden können, vorhandene Daten eines mutmaßlichen

Rechtsverletzers vorübergehend zu sichern, damit die Durchsetzung des Rechts nicht wegen eines Datenverlusts scheitert. Bei schweren, wiederholten Verletzungen können zeitweilige Accountsperren beantragt werden. Betreiber von sozialen Netzwerken mit Sitz außerhalb der EU müssen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten benennen; für Anbieter mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat soll ein Gericht eine solche Benennung in einem konkreten Gerichtsverfahren

anordnen können. Dadurch soll es für Betroffene einfacher sein, Rechte gegenüber den Plattformen durchzusetzen. **Flankierend** ist im Strafverfahren eine Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung für Opfer vorgesehen. (hl)

Referentenentwurf mit Synopse und Stellungnahmen der Verbände:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_Gesetz_gegen_digitale_Gewalt.html [Abruf: 20.9.2026]

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens

Der Gesetzentwurf widmet sich dem Problem, dass Menschen, die für das Gemeinwohl tätig sind, zum Ziel von Angriffen werden – ehrenamtlich Tätige, Amts- und Mandatsträger oder auch Ärzte in der Notaufnahme. 2024 hat die Statistik des Bundeskriminalamtes über 46.000 Gewalttaten gegen Polizisten erfasst. Bei der Strafzumessung soll die allgemeine Regel des § 46 StGB, dass die Schuld des Täters Grundlage der Strafe ist, dahingehend ergänzt werden, dass hinsichtlich der verschuldeten Auswirkungen der Tat auch solche in Betracht zu ziehen sind, die geeignet sind, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Die Nötigung von Verfassungsorganen (§§ 105, 106 StGB) soll um die europäische und die kommunale Ebene erweitert werden. Die Höchststrafe wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 1 StGB) soll auf fünf Jahre, der tätliche Angriff auf Vollstreckungsbeamte im Mindestmaß auf sechs Monate Freiheitsstrafe angehoben werden. Weitere Regelbeispiele für besonders schwere Fälle tätlicher Angriffe, z. B. bei einem hinterlistigen Überfall, sollen ergänzt werden. Ausgleichend dazu wird auch ein minder schwerer Fall zur Strafmilderung eingefügt. Bei einer Verurteilung wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) soll das Gericht ne-

ben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr dem Verurteilten die Fähigkeit aberkennen können, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

Anmerkung: Der Gesetzgeber sollte einen weiteren Gedanken in seine Überlegungen einbeziehen. Wenn der Angriff auf diejenigen, die die Ordnungsgewalt vertreten, härter bestraft werden soll, muss berücksichtigt werden, dass Vertreter staatlicher Gewalt Angriffe auch durch machtbewusstes Auftreten provozieren können. Zu Recht nimmt der Entwurf deshalb die Möglichkeit minder schwerer Fälle in den Blick. Dann müssen Vertreter der Zivilgesellschaft (die Schöffen) aktiv bei der Entscheidung beteiligt werden, wenn ein solcher Fall vorliegt. Das Vertrauen in die Rechtsprechung, dass die schärferen Gesetze zum Schutz der gesamten Gesellschaft angewandt werden und nicht der bloßen Rache dienen, könnte durch ihre Mitwirkung gestärkt werden. (hl)

Gesetzentwurf der Bundesregierung:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_Schutz_des_Gemeinwesens.pdf [Abruf: 30.9.2026]

Ehrenamtliche Richter

I. Strafgerichtsbarkeit

KG: Amtsenthebung einer Schöffin wegen Fehlverhaltens außerhalb des Amtes

Eine gröbliche Amtspflichtverletzung liegt vor, wenn ein Schöffe außerhalb seines Amtes mit drastischen Gewaltfantasien durchsetzte fremdenfeindliche Äußerungen tätigt, die mit dem Menschenbild des Grundgesetzes, insbesondere der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG), unvereinbar sind. (Orientierungssatz d. Gerichts)

KG, Beschluss vom 9.2.2026 – 3 OGs 1/26

Sachverhalt: Der Vorsitzende der Strafkammer beantragt, die Schöffin K. des Amtes zu entheben, weil sie ihre Amtspflichten gröblich verletzt habe. Ihr Arbeitsverhältnis mit der X.-Behörde war fristlos aus wichtigem Grund gekündigt worden mit der Begründung, sie habe in Gegenwart von Mitarbeitern eines Umzugsunternehmens sinngemäß geäußert:

- „Wenn ich an der Macht wäre, würde ich alle Ausländer in Deutschland umbringen.“
- „Ich habe bei mir zuhause ja eine Weste und Waffe; würde sich ein Mob bilden, würde ich mitmachen.“
- „Die ganzen Ausländer sind Schuld und sollten verbannt oder getötet werden.“

Die Äußerungen sind der Behörde von diesen Mitarbeitern mitgeteilt worden. Die Schöffin hat keine Kündigungsschutzklage erhoben. Der Senat hat rechtliches Gehör gewährt; sie hat sich nicht geäußert.

Begründung: Der Antrag ist zulässig und begründet. Eine zur Amtsenthebung führende gröbliche Verletzung von Amtspflichten ist nach Sinn und Zweck des § 51 GVG anzunehmen, wenn der Schöffe schuldhaft ein Verhalten zeigt, das ihn aus objektiver Sicht verständiger Verfahrensbeteiligter ungeeignet für das Schöffenamts macht, weil er nicht mehr die Gewähr bietet, unparteiisch und nur nach Recht und Gesetz zu entscheiden. Die „erhebliche Pflichtverletzung“ beurteilt sich nach der Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls. Eine gröbliche Verletzung von Amtspflichten ist insbesondere bei Missachtung der nach § 45 DRiG – auch für ehrenamtliche Richter – geltenden Pflicht zur Treue der Verfassung anzuneh-

men. Ein schwerwiegendes Fehlverhalten *außerhalb* des Amtes genügt, wenn es in die Amtsführung hineinwirkt. Zwar ist eine bloße Überzeugung und deren Mitteilung nicht in jedem Fall eine Verletzung der Amtspflicht eines Schöffen; die Grenze zur Pflichtverletzung ist aber jedenfalls dann überschritten, wenn der Schöffe aus seiner – der Verfassung widersprechenden – politischen Überzeugung Folgerungen für seine Einstellung zur verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und für den Umgang mit am Strafprozess beteiligten Personen zieht.

So liegt der Fall hier. Auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stellen die Äußerungen der Schöffin eine gröbliche Amtspflichtverletzung dar. Durch ihre Äußerungen hat sie eine innere Einstellung dokumentiert, die dem Menschenbild des Grundgesetzes, insbesondere der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG) diametral entgegensteht. Sie sind Ausdruck einer mit drastischen Gewaltfantasien durchsetzten tiefsitzenden Fremdenfeindlichkeit, die sich nicht mit dem nach § 2 Abs. 2 des Berliner Richtergesetzes geleisteten Eid bzw. Gelöbnis vereinbaren lässt, ihre Pflichten getreu dem Grundgesetz, der Verfassung von Berlin und dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen. Ihre Äußerungen lassen in hohem Maße besorgen, dass sie ihrer Pflicht, ohne Ansehen der Personen zu urteilen, nicht gerecht wird. Sie spiegeln eine grundsätzliche innere Haltung wider, die mit einer Recht und Gesetz verpflichteten, gerecht und unabhängig urteilenden Schöffin nicht in Einklang zu bringen ist.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://gesetze.berlin.de/perma?d=NJRE001645717>

[Abruf: 20.9.2026]

OLG Jena: Amtsenthebung eines Schöffen wegen fehlender Verfassungstreue

Ein schwerwiegendes Fehlverhalten außerhalb des Amtes, das in die Amtsführung hineinwirkt, ist festzustellen, wenn ein Schöffe die Bundesrepublik Deutschland als „Verwaltungs-konstrukt unter Besatzungsvorbehalt“ bezeichnet, „das ohne verfassungsrechtliche Legitimation errichtet“ worden sei und äußert, mit der „Aktivierung der Verfassung des Deutschen

Reiches von 2025“ sei „die verfassungsmäßige Ordnung wiederhergestellt“, wodurch eine innere Haltung zum Ausdruck kommt, die erhebliche Zweifel an der Verfassungstreue des Schöffen begründen. (Leitsatz d. Gerichts)

OLG Jena, Beschluss vom 8.1.2026 – 3 OGs 29/25

Sachverhalt: Der Schöffe war ab dem 1.1.2024 zum Hauptschöffen beim LG Gera bestellt. Ende 2025 teilten mehrere Personen Posts des Schöffen mit. Dieser verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass Posts und Aktivitäten im privaten Bereich seinen Eid als Schöffe nicht beeinträchtigten und berief sich auf Entscheidungen des BVerfG und des BVerwG zur Fortexistenz des Deutschen Reiches. Er distanziert sich von extremistischen Gruppen und betont, eine rechtsstaatliche, friedliche und auf die Einhaltung der Gesetze ausgerichtete Haltung einzunehmen. Nach dem Antrag des Vorsitzenden der zuständigen Strafkammer auf Amtsenthebung und der zustimmenden Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft hat der Schöffe „aus gesundheitlichen Gründen“ seinen Rücktritt vom Amt und den Widerruf der Bestellung für die laufende Schöffperiode erklärt.

Begründung: Der Schöffe ist des Amtes zu entheben, da er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat. Eine gröbliche Verletzung ist nach Sinn und Zweck des § 51 GVG anzunehmen, wenn der Schöffe ein Verhalten zeigt, das ihn aus objektiver Sicht eines verständigen Verfahrensbeteiligten ungeeignet für die Ausübung des Schöffenamtes macht, weil er nicht mehr die Gewähr bietet, unparteiisch und nur nach Recht und Gesetz zu entscheiden. Erforderlich ist eine Pflichtverletzung von besonderer Erheblichkeit. Diese beurteilt sich auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles; dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei Rechnung zu tragen. Ein schwerwiegendes Fehlverhalten außerhalb des Amtes kann genügen, wenn es in die Amtsführung hineinwirkt.

Die Anwendbarkeit des § 51 GVG ist nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Schöffe seinen „Rücktritt vom Amt“ erklärt hat. Ein solcher Rücktritt ist gesetzlich nicht vorgesehen. Andernfalls könnte ein Schöffe durch solche Erklärungen die Gerichtsbesetzung beliebig manipulieren. Es steht lediglich die Möglichkeit zur Streichung von der Schöffenliste nach § 52 GVG zur Verfügung. Ein solches Verfahren hat der Schöffe nicht angestrengt.

Der Schöffe ist aus objektiver Sicht ungeeignet für das Schöffenamtsamt, da er nicht geeignet erscheint, unabhängig nach Recht und Gesetz zu entscheiden. Die Pflicht der Treue zur Verfassung ist verletzt, wenn der Schöffe durch aktives – auch außerdienstliches – Verhalten zu erkennen gibt, dass er die Legitimität der Bundesrepublik Deutschland als Staat leugnet. Die genannten Auffassungen lassen erhebliche Zweifel an der Treue gegenüber der Verfassung aufkommen, deren

rechtliche Verbindlichkeit der Schöffe in Wahrheit leugnet. Es ist ein Widerspruch in sich, einerseits sich verfassungstreu zu geben, andererseits aber gerade den Staat, demgegenüber Verfassungstreue gelobt wird, als solchen zu negieren, sondern allein gegenüber „der Verfassung des Deutschen Reiches (2025)“, mit der „die verfassungsmäßige Ordnung wiederhergestellt“ wurde, treu ergeben zu sein. Die Absetzung von Posts solchen Inhalts stellt damit eine schuldhaft, nämlich vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht dar.

Der Schöffe kann sich auch nicht auf eine private Meinungsäußerung zurückziehen. Wie bei Berufsrichtern ist das außerdienstliche Verhalten zur Beurteilung der Wahrnehmung seiner Amtspflichten heranzuziehen. Die hier festzustellenden Zweifel an der Verfassungstreue wirken in die Amtsführung hinein. Nicht nur dass mehrere Personen, die die Posts gemeldet haben, dadurch schon die Geeignetheit des Schöffen in Frage gestellt sehen. Vielmehr hat der Schöffe in den Posts auf seine Tätigkeit als Schöffe beim LG Gera seit 2018 hingewiesen und damit objektiv den Eindruck erweckt, seine Auffassung zur Existenz des Deutschen Reiches sowie einer Nichtexistenz der Bundesrepublik Deutschland auch bei der Ausübung des Amtes zur Geltung zu bringen.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://landesrecht.thueringen.de/perma?d=NJRE001649023>

[Abruf: 20.9.2026]

II. Zivilgerichtsbarkeit

OLG Schleswig: Besorgnis der Befangenheit bei Zusammenarbeit der Vorsitzenden mit ehrenamtlicher Handelsrichterin in anderem Spruchkörper

Eine aufgrund der Vertretungsregelung im Geschäftsverteilungsplan (nur) mögliche gelegentliche Tätigkeit in einem Spruchkörper begründet kein enges Kollegialitätsverhältnis zwischen dem Vertretungsrichter und den Mitgliedern der Kammer für Handelssachen (KfH), aus dem allein – d. h. ohne Hinzutreten weiterer Umstände – eine Besorgnis der Befangenheit abgeleitet werden könnte. (Leitsatz d. Red.)

OLG Schleswig, Beschluss vom 18.2.2026 – 16 W 12/26

Sachverhalt: Die Antragstellerin (Ast.) hat vor der Kammer für Handelssachen (KfH) des LG Kiel ein Informations-Erzwangsverfahren (§ 51b GmbHG) gegen die Antragsgegnerin (AGg.) eingeleitet. Die Vorsitzende der zuständigen KfH II hat gemäß § 48 ZPO angezeigt, dass die Geschäftsführerin der AGg. seit vielen Jahren Handelsrichterin in dieser Kammer sei. Der zur Entscheidung über die Selbstablehnung berufene Vorsitzende der KfH I zeigte an, 2023 als Vertreter der KfH II ebenfalls mit deren Handelsrichtern verhandelt zu haben. Mit

Beschluss vom 7.1.2026 hat die KfH II – vertreten durch den Vorsitzenden der KfH I sowie die dieser Kammer zugehörigen Handelsrichter – die Vorsitzende Richterin der KfH II und die der KfH II zugeordneten Handelsrichter für befangen erachtet. Die Ast. hat sodann den Vorsitzenden der KfH I sowie die dieser Kammer zugeordneten Handelsrichter als befangen abgelehnt.

Gründe: Gemäß § 42 ZPO kann ein Richter wegen *Besorgnis der Befangenheit* abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Erforderlich und ausreichend ist ein Sachverhalt, der aus der Sicht der Ablehnenden bei besonnener und vernünftiger Betrachtung und Würdigung aller Umstände berechtigten Anlass zu Zweifeln an der Unvoreingenommenheit des Richters gibt, also geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der abgelehnten Richter zu rechtfertigen. *Nicht* erforderlich ist, dass die Richter tatsächlich befangen sind. Solche Gründe können aus einem persönlichen oder geschäftlichen Verhältnis der abgelehnten Richter zu einer der Parteien und aus einem Kollegialitätsverhältnis erwachsen.

Die bloße Zugehörigkeit einer Partei bzw. ihres gesetzlichen Vertreters zu demselben Gericht kann eine Ablehnung in der Regel nicht begründen. Ein Kollegialitätsverhältnis kann die Ablehnung nur rechtfertigen, wenn eine sehr enge berufliche Zusammenarbeit besteht – insbesondere bei der Zugehörigkeit der (Handels-)Richterinnen und Richter zum selben Spruchkörper. Nach diesem Maßstab besteht kein Anlass, an der Unvoreingenommenheit und Objektivität des Vorsitzenden der KfH I und deren Handelsrichter zu zweifeln. Die Geschäftsführerin der AGg. – Handelsrichterin der KfH II – gehört nicht dem Spruchkörper an, dessen Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter in die KfH II einrücken. Ein besonderes Näheverhältnis besteht daher nicht.

Auch wenn es im Rahmen einer Vertretungssituation nach dem geltenden Geschäftsverteilungsplan des LG (Kiel) zu einer Zusammenarbeit mit der Geschäftsführerin der AGg. kommen könnte, und selbst wenn dieser Fall in der Vergangenheit bereits eingetreten sein sollte, ergibt sich hieraus kein derart en-

ges Kollegialitätsverhältnis – vergleichbar mit dem innerhalb eines Spruchkörpers –, das die Besorgnis der Befangenheit aus Sicht einer vernünftigen Partei rechtfertigen könnte. Die gelegentliche gemeinsame Tätigkeit genügt nicht, um ein entsprechendes Näheverhältnis zu begründen.

Dementsprechend ergibt sich aus der Stellungnahme des Vorsitzenden der KfH I, dass er vor knapp drei Jahren Verhandlungen in der KfH II mit deren Handelsrichtern geführt habe, kein hinreichender Anknüpfungspunkt für ein Näheverhältnis, das mit dem vom Senat entschiedenen Fall vergleichbar wäre, in dem zwei Kammern mit den Handelsrichtern personenidentisch besetzt waren. Dies muss erst recht für die Handelsrichter der KfH I gelten, bei denen nichts für einen näheren – über eine etwaige gelegentliche dienstliche Vertretung in der KfH II hinausgehenden – kollegialen Kontakt zur Geschäftsführerin der AGg. (bzw. bei umgekehrter Konstellation in der KfH I) spricht.

Anlass für die Besorgnis der Ast., der Vorsitzende der KfH I und deren Handelsrichter könnten sich – auch nur unbewusst – mit negativer Auswirkung auf das Verfahren mit der Geschäftsführerin der AGg. solidarisieren, besteht hier nach nicht. Die Ablehnungsgesuche gegen den Vorsitzenden Richter der KfH I und deren Handelsrichter sind daher unbegründet.

Anmerkung: Eine enge Zusammenarbeit von Berufs- und ehrenamtlichen Richtern in einem Kollegialgericht kann auch zu einer persönlichen Beziehung führen. Ist eine Handelsrichterin – wie hier – selbst als Partei am Rechtsstreit beteiligt, stellt sich die Frage der Befangenheit aller Mitglieder des Kollegialgerichts. Aber nicht jedes Sich-Kennen oder jeder private Kontakt führt zur Befangenheit. Nach genauer Prüfung des Näheverhältnisses zu den Mitgliedern der KfH I konnte eine Besorgnis der Befangenheit nicht begründet werden. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?d=NJRE001636994>

[Abruf: 20.9.2026]

Zum 250. Geburtstag von E. T. A. Hoffmann

Ursula Sens

Ernst Theodor Amadeus Hoffmann (* 24.1.1776, † 25.6.1822) war nicht nur einer der bedeutendsten Schriftsteller der deutschen Romantik, sondern auch Jurist, Komponist, Kapellmeister, Musikkritiker, Zeichner und Karikaturist. Aus Verehrung für *Wolfgang Amadeus Mozart* ersetzte er seinen dritten Vornamen Wilhelm durch Amadeus. Sein Leben konnte gegensätzlicher nicht sein. Sein „Brotberuf“ als Jurist bot ihm wirtschaftliche Unabhängigkeit und ermöglichte sein künstlerisches Schaffen. Mit 16 Jahren begann er – entsprechend der Familientradition – das Jura-Studium in Königsberg, legte mit 19 Jahren das erste, mit 22 Jahren das zweite und mit 24 Jahren das dritte juristische Staatsexamen mit der Note „vorzüglich“ ab. Damit hatte er sich für die höchsten Richterstellen qualifiziert. Das Referendariat absolvierte er am Kammergericht und lernte in Berlin auch das kulturelle Leben kennen. Nach dem dritten Staatsexamen wurde er als Gerichtsassessor nach Posen, das damals zu Preußen gehörte, versetzt. Weiter-

re berufliche Stationen führten ihn nach Plock und Warschau, wo die Besetzung durch die Truppen Napoleons 1806 seine juristische Laufbahn vorläufig beendete, da er den Eid auf die neue französische Regierung verweigerte. Nach acht Künstlerjahren, in denen er u. a. als Kapellmeister, Komponist, Bühnenarchitekt und Musiklehrer arbeitete, bot sich ihm 1814 die Möglichkeit, in den preußischen Staatsdienst zurückzukehren. 1816 ernannte ihn König *Friedrich Wilhelm III.* zum Kammergerichtsrat. Er wurde ein hoch angesehenes Mitglied am Kammergericht, dem wichtigsten juristischen Spruchkörper im damaligen Preußen. Zurück in seiner „Lieblingsstadt“ baute sich der vielseitige Künstler einen großen Freundeskreis auf und pflegte Umgang mit Persönlichkeiten wie *Ludwig Tieck*, *Adelbert von Chamisso*, *Clemens Brentano* und *Friedrich de la Motte Fouqué*. Seine Abende verbrachte er häufig in der Weinstube Lutter & Wegner am Gendarmenmarkt; eine Gedenktafel mit Porträtmedaillon an der Außenfassade des historischen Lokals erinnert an den Stammgast.

1819 wurde er vom preußischen König in die „Immediat-Untersuchungskommission zur Ermittlung hochverräterischer Verbindungen und anderer gefährlicher Umtriebe“ berufen. Dabei ging es um die Verfolgung sog. Demagogen, Mitglieder der Burschenschaften und der Turnerbewegung; u. a. war Hoffmann für den Fall des „Turnvaters“ *Jahn* zuständig. Aufgrund von Hoffmanns Gutachten urteilte die Kommission in vielen Fällen, dass keine rechtswidrige Tat festzustellen war, da die Gesinnung allein keine strafbare Handlung sei. Den Frust seiner Tätigkeit in der Kommission verarbeitete er in dem Märchen „Meister Floh“. Da sich der preußische Polizeidirektor *von Kamptz* in der Figur des „Hofrats Knarrpanti“ verumglimpft sah, wurde das Manuskript zensiert. Knarrpanti's Rechtsverständnis verdeutlicht der Satz, wenn erst der Verbrecher ermittelt sei, sich das begangene Verbrechen von selbst finde.¹ Nach Streichen der betreffenden Passagen erschien das Werk 1822 (mit dem zensierten Text erst 1908). In Hoffmanns Verteidigungsschrift hieß es: „Dem humoristischen Dichter muß es freistehen, sich in dem Gebiet seiner phantastischen Welt frei und frisch zu bewegen.“² Sein früher Tod bewahrte ihn vor disziplinarischen Maßnahmen.³



1 Meister Floh, Düsseldorf/Zürich 1998, S. 90.

2 Ebenda, S. 200.

3 Ausführlich: *Hans Günther*, E. T. A. Hoffmanns Berliner Zeit als Kammergerichtsrat, Berlin 1976.

E. T. A. Hoffmann war literarisch sehr produktiv. Wegen seiner schauerlichen Erzählungen zählt er zu den Repräsentanten der „Schwarzen Romantik“. Die Erzählung „Das Fräulein von Scuderi“ handelt von der Aufklärung einer rätselhaften Mordserie in Paris zurzeit König *Ludwigs XIV.* und gilt als erste deutsche Kriminalnovelle. Mit der Oper „Undine“ gelang ihm sein wohl wichtigstes musikalisches Werk, das 1816 in Berlin uraufgeführt wurde.⁴

4 Weitere Information zu Leben und Werk: Staatsbibliothek zu Berlin, E. T. A. Hoffmann Portal, <https://etahoffmann.staatsbibliothek-berlin.de>; E. T. A. Hoffmann-Gesellschaft, <https://etahg.de> [Abruf: 20.9.2026].

E. T. A. Hoffmann-Skulpturen in Berlin: Die Original-Skulptur der Bildhauerin *Carin Kreuzberg* entstand 1978 aus Sandstein und wurde mehrfach beschädigt. Eine restaurierte Fassung wurde zum 200. Todestag in der Staatsbibliothek zu Berlin, Haus Unter den Linden (Café Felix, Innenhof) aufgestellt (Foto S. 120). Eine von der Schulter über den linken Arm herabgleitende, mit einem Krönchen geschmückte Schlange ist eine Anspielung auf das Märchen „Der goldene Topf“. Eine Bronze-Replik der Skulptur (Foto re.) befindet sich am Gendarmenmarkt (Ecke Taubenstr./Charlottenstr.) gegenüber dem Haus, in dem E. T. A. Hoffmann zuletzt gewohnt hat. | Fotos: Ursula Sens



Becker, Peter: Vom Bürgergeld zur „neuen“ Grundsicherung. Zum 13. SGB II-Änderungsgesetz, einschließlich seiner Auswirkungen auf andere Leistungen.
In: ZFSH/SGB 65 (2026), H. 6, S. 305–318

Der Autor gibt eine strukturierte Übersicht der Änderungen des SGB II mit dem 13. SGB II-ÄndG und ordnet deren Folgen in das geltende Recht ein. Die zunächst rein sprachlich wirkende Ersetzung von „Bürgergeld“ in „Grundsicherungsgeld“ erweitert die Mitwirkungspflichten der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten („Fördern“ und „Fordern“), z. B. die zumutbare Erwerbstätigkeit trotz Erziehung eines Kindes sowie bei den aufstockenden Leistungen für Selbstständige. Verschärfte Leistungsminderungen folgen aus Pflichtverletzungen bei Nichterreichbarkeit, Meldeversäumnissen oder der willentlichen Weigerung einer Aufnahme zumutbarer Arbeit. Neue Leistungen sind bei der umfassenden Beratung und der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen vorgesehen. Beim Kooperationsplan ist neu, dass die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigt werden sollen. Weitere Änderungen betreffen die Karenzzeit bei Vermögen, die Haftung von Arbeitgebern und die Einführung des monatlichen Ein-Euro-Grundsicherungsgeldes zum Schutz in der Kranken- und Pflegeversicherung. Nach einem zusammenfassenden Überblick weist der Autor abschließend auf weiteren Reformbedarf hin. (us)

Katanbafteh, Amir: Kriminalitätsbekämpfung auf Kosten der Freiheitsrechte? Zur Zulässigkeit einer vollständigen Bargeldabschaffung zur effektiven Geldwäschebekämpfung.

In: Kriminalpolitische Zeitschrift 11 (2026), H. 4, S. 267–272,
<https://kripoz.de/2026/07/31/kriminalitaetsbekaempfung-auf-kosten-der-freiheitsrechte-zur-zulaessigkeit-einer-vollstaendigen-bargeldabschaffung-zur-effektiven-geldwaeschebekaempfung/>

Der Autor geht der Frage nach, ob die Geldwäsche durch die vollständige Abschaffung von Bargeld effektiv bekämpft werden könnte und ob dagegen verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Gerade in Deutschland bedeute Bargeld für die Bürger Freiheit und Unabhängigkeit und mache immer noch die Hälfte aller Transaktionen aus. Trotz bestehender Regelungen sei Deutschland aber anfällig für illegale Finanzströme und gelte als „Geldwäsche-paradies“. Bargeld sei für Kriminelle attraktiv, da es schnelle und schwer nachzuverfolgende Transaktionen ermögliche. In der sog. Placement-Phase wird illegal erworbenes Geld in den legalen Wirtschaftskreislauf eingespeist, z. B. in bargeldintensiven Betrieben wie Gastronomie oder Einzelhan-

del, und mit legalen Einnahmen vermischt, um seine kriminelle Herkunft zu verschleiern. In 2027 wird eine unionsweite Bargeldobergrenze in Höhe von 10.000 Euro eingeführt für Personen, die mit Gütern handeln oder Dienstleistungen erbringen, aber nicht zwischen Privatpersonen. Ein rein elektronischer Zahlungsverkehr würde zwar die Einschleusung illegal erwirtschafteter Gelder erschweren; Kriminelle würden aber – so der Autor – neue Schlupflöcher finden, wie die Zahlung mit Kryptowährung. Nach einer verfassungs- und unionsrechtlichen Prüfung kommt der Autor zu dem Ergebnis, dass die Abschaffung von Bargeld mit erheblichen Eingriffen in die Grundrechte von Bürgern verbunden wäre, wie Eigentums- und Vertragsfreiheit oder die informationelle Selbstbestimmung, sodass der damit verfolgte Zweck der effektiveren Geldwäschebekämpfung nicht zu rechtfertigen wäre. Realistisch sei der Mittelweg, die Nutzung des Bargeldes weiter einzuschränken. Die EU-weite Bargeldobergrenze ab 2027 sei ein richtiger und wichtiger Schritt, dürfte aber nur einen geringen Beitrag zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität leisten. (us)

Kempe, Vanessa: Das Schöffennamt. Gelebte Demokratie oder Verfahrensrisiko?

In: Aus Politik und Zeitgeschichte 76 (2026), H. 38–39, S. 28–33, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/justiz-2026/581226/das-schoeffennamt/>

Die Autorin stellt das deutsche Schöffensystem im Vergleich zur US-amerikanischen Jury dar, die historische Entwicklung sowie Argumente für und gegen die Schöffenbeteiligung. Darüber hinaus gibt sie die derzeitige Diskussion über die Unterwanderung des Schöffenamtes durch Verfassungsfeinde wieder und mögliche Maßnahmen bei der Schöffenwahl wie die Überprüfung durch den Verfassungsschutz und Prüfung der Eignung bei Aufstellung der Vorschlagslisten. Sie weist darauf hin, dass sich Verfassungstreue nur begrenzt im Vorhinein überprüfen lässt, da sich Überzeugungen auch während der Amtszeit ändern könnten. Sie dürfe auch nicht in eine Gesinnungsprüfung umschlagen. Es müsste im Einzelfall anhand belastbarer Anhaltspunkte festgestellt werden, ob eine Person das Amt unabhängig, unparteiisch und nach Recht und Gesetz ausübt. Verfahrensrechtliche Möglichkeiten sind die Besorgnis der Befangenheit oder die Amtsenthebung bei Zweifeln an der Verfassungstreue.

Der Beitrag vernachlässigt die unzulänglichen Rahmenbedingungen und die Benachteiligungen bei der Amtsausübung, z. B. die Nichtanrechnung von Gerichtszeiten bei Gleitzeit oder die unzureichende Information und Fortbildung über Mitwirkungsmöglichkeiten in der Hauptverhandlung, die auch zum Austaktieren bei der Verständigung durch die Berufsrichter führen. Nicht berücksichtigt wird die umfangreiche Rechtstatsachenforschung zur Praxis des Schöffenamtes wie die von *Stefan Machura* oder *Christoph Rennig*. (us)

Rabe von Kühlewein, Malte: Geldstrafen und ihre Vollstreckung. Überlegungen zum Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts.

In: Neue Zeitschrift für Strafrecht 46 (2026), H. 4, S. 206–212

Die Geldstrafe ist mit über 85 % die häufigste Hauptstrafe im Erwachsenenstrafrecht. Das Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts hat bewirkt, bei der Bemessung der Geldstrafe den unterschiedlich verdienenden Personen stärker gerecht zu werden. Dennoch werden einkommensschwachen Personen vielfach zu hohe, einkommensstärkeren nicht selten zu geringe Tagessätze auferlegt. Beruf, Alter, Wohnsituation, Fahrzeuge können Hinweise auf das Einkommen geben, ggf. auch Anfragen bei der BaFin zu Konten oder Abfragen nach § 73 SGB X bei Beziehern von Sozialleistungen. Gerade bei Beziehern von Sozialleistungen ist das unerlässliche Existenzminimum zu bestimmen; hierzu gibt der Autor ein Berechnungsbeispiel. Auch eine Schätzung des Einkommens muss auf einer konkreten Grundlage beruhen. Gerade im Strafbefehlsverfahren können Schätzungen problematisch sein, da Anhaltspunkte für Einkommen bzw. Beruf häufig fehlen. Deshalb sollte in Strafbefehlen die Berechnungsgrundlage angegeben werden, von welchem Einkommen ausgegangen wurde, um den Einspruch ggf. auf die Tagessatzhöhe zu beschränken. Der Autor kritisiert, dass bei einkommensschwachen Personen die Gefahr bestehe, eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen zu müssen (statistisch ist etwa jede 10. Geldstrafe betroffen). Die Zahlungsfrist sei viel zu kurz, auf Zahlungserleichterungen sollte daher bereits in Strafbefehl und Urteil hingewiesen werden. Die Einspruchsfrist sei zu verlängern, damit Beschuldigte in prekären Situationen den Strafbefehl prüfen lassen und – ggf. beschränkt – Einspruch einlegen können. Vor Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe müsse auf die Möglichkeit der nachträglichen Ratenzahlung oder die Abgeltung durch freie Arbeit hingewiesen werden. In der Hauptverhandlung ist daher die sorgfältige Ermittlung der Einkommensverhältnisse von zentraler Bedeutung. Dazu können – soweit beteiligt – auch die Schöffen beitragen. (us)

Rennig, Christoph; Machura, Stefan; Luo, Yundong: Aktivität und Einfluss von Schöffen – neue empirische Befunde.

In: Zeitschrift für Rechtspolitik 59 (2026), H. 6, S. 204–205

Eine aktuelle Studie der Autoren – gefördert von der Fritz Thyssen Stiftung – liefert neue Erkenntnisse zur Beteiligung von Schöffen an der Hauptverhandlung und Urteilsfindung. Mit einer Online-Befragung von Schöffen an hessischen Amtsgerichten im Jahr 2025, ergänzt durch einen ganztägigen Workshop mit Schöffen und einer Online-Befragung von Vorsitzenden an hessischen Amtsgerichten wurden die Voraussetzungen für eine

aktive Teilnahme analysiert. Dazu gehört vor allem eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Schöffen und Berufsrichtern, Akzeptanz durch die Vorsitzenden, Fairness ihnen gegenüber sowie Unterstützung bei der Amtsausübung. Vorsitzende werden von Schöffen als fair erlebt, wenn sie Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige stellen können, der Angeklagte fair behandelt wird und die Beratung ohne Zeitdruck erfolgt. Wichtig für eine qualifizierte Entscheidung ist die Verständlichkeit, um der Hauptverhandlung folgen zu können. Im Workshop zeigte sich, dass die Teilnehmer nicht die Möglichkeit kannten, sich den Anklagesatz nach Verlesung aushändigen zu lassen. Auffällig bei der Umfrage der Schöffen war, dass sie in der Beratung Einfluss auf die Interessen der Opfer nahmen, was die Befragung der Vorsitzenden bestätigte. Wünschenswert aus Sicht der Schöffen sei ein Austausch mit den Vorsitzenden über die Zusammenarbeit. Auch in der juristischen Ausbildung solle die Zusammenarbeit mit Schöffen berücksichtigt werden. (us)

Siehe dazu auch *Stefan Machura; Yundong Luo; Christoph Rennig, “Now is the chance” — In search of the active lay judge*, in: LAIKOS Journal Online 2026, pp. 52-56, <https://www.laikos.eu/abhandlungen/8505-now-is-the-chance-in-search-of-the-active-lay-judge/>.

Stadelmann, Frederik: Kündigung des Arbeitnehmers wegen extremistischer Betätigung.

In: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 43 (2026), H. 9, S. 651–655

Der Beitrag stellt die Möglichkeiten des Arbeitgebers zur (außer-)ordentlichen verhaltensbedingten Kündigung von Arbeitnehmern dar, wenn die Arbeits- und Rücksichtnahmepflicht durch politisch extremistische Betätigungen verletzt wird. Eine Verletzung der Arbeitspflicht kommt in Betracht bei einer politischen Betätigung im Betrieb während der Arbeitszeit und Vernachlässigung der Arbeitsleistung. So darf der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit nicht an einer politischen Veranstaltung teilnehmen oder auf dem Betriebsgelände politisches Werbematerial an die Kollegen verteilen. Bei der Rücksichtnahmepflicht hat der Arbeitnehmer auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Arbeitgebers Rücksicht zu nehmen. Die politische Betätigung wird in der Regel durch die Pflicht des Arbeitnehmers zur Wahrung des Betriebsfriedens begrenzt. Dabei muss differenziert werden, wann eine pflichtwidrige Störung des Betriebsfriedens vorliegt oder eine nicht pflichtwidrige Meinungsäußerung. Aufgrund extremistischer Einstellung oder politisch inkorrekten Verhaltens eines Arbeitnehmers allein kommt eine verhaltensbedingte Kündigung nicht in Frage. Typische Fallgruppen werden herausgearbeitet wie das Tragen von Plaketten, politische Betätigung gegenüber Kunden, Ehrverletzungen und Diskriminierungen gegenüber Kollegen, politische Straftaten wie Volksverhetzungen, Abhalten von Kollegen von der Arbeitsleistung sowie außerdienstliche politische Betätigung. (us)

Carlos A. Gebauer (Hrsg.): Die Akte Guérot. Eine juristische Fallstudie zur Wissenschaftsfreiheit. Neu-Isenburg: Westend Verl. 2026. 432 S. ISBN 978-3-98791-383-9 € 34,00

Schwere Kost – jedenfalls für Bürger, die sich nicht täglich in juristischen Termini, in Fragen von Beweislast, Eventualvorsatz und Maßregelungsverbot schöpferisch und erschöpfend bewegen. Schwere Last aber auch für die Parteien eines Rechtsstreits, die beide Deutungsmacht beanspruchen – die eine aus der Sicht als Politikwissenschaftlerin, die sich in ihren Werken einer politisch agilen Sprache bedient, die andere als inkarnierte Institution, die sich unter dem Deckmantel der „Redlichkeit von Wissenschaft“ dem Verdacht ausgesetzt sieht, staatlich missbilligte Meinungen aus dem öffentlichen Diskurs zu entfernen, und dabei ihrer Fürsorgepflicht nicht zu genügen, die Mitarbeiter gegen mediale Denunziation in Schutz zu nehmen.

Carlos A. Gebauer hat sich als Rechtsanwalt, Publizist und Autor der Mühe unterzogen, die prozessualen Auseinandersetzungen um die Kündigung der Publizistin und Autorin *Ulrike Guérot*, der er sich freundschaftlich verbunden weiß, als juristische Fallstudie zu dokumentieren. Die arbeits- und prozessrechtlich implizierten Fragen versieht er bereits im Untertitel mit dem Drall einer „Fallstudie zur Wissenschaftsfreiheit“. Der Verleger gibt ihm Geleit, indem er die „Causa Guérot“ als „Wendepunkt in der Geschichte der akademischen Freiheit in Deutschland“ markiert und sie als Auswuchs jener Furcht vor dem Verlust der staatlichen Deutungsmacht definiert, in der die öffentliche Debatte nur noch das duldet, was dem politischen Narrativ dienlich ist.

Unter dieser Vorgabe legt er den Grundstein für das Selbstverständnis der von der Bonner Universität verstoßenen Professorin: „Sie war nie eine Expertin für das bloße Führen von Inventarlisten aus Publikationen für Fußnotenapparate. Ein selbstverleugnend geduldiges Anlegen literarischer Bestandslisten aus dem Gedankenschatz anderer ist und war nie ihr Schicksal“; und genau darin liegt die rechtliche Schwäche ihrer prozessualen Argumentation vor dem Arbeitsgericht Bonn, das allein die soziale Rechtfertigung einer verhaltensbedingten Kündigung zu prüfen hatte – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Das stellt Ulrike Guérot selbst unstreitig in ihrem 2016 zur Bewerbung vorgelegten Werk „Warum Europa eine Republik werden muss – Eine politische Utopie“. Dort finden sich 10 Textstellen, die teilweise seitenlang entweder original oder mit geringen Veränderungen aus dem Gedankenschatz anderer Autoren entnommen sind, ohne jene Autorenschaft zu benennen.

Und nun streiten sie über Hunderte von Seiten und Anlagen mit Beweisanträgen und Repliken über „Zitationen“ und

„Plagiate“, beschwören das „Ausstoßungsritual“ und die „Unwucht“ der arbeitsrechtlichen Maßnahme – erfolglos: Das Arbeitsgericht wertet arbeitsrechtlich allein die wissenschaftlichen Unfertigkeiten als „Plagiate“ und unterstellt jenen Vorsatz, der zu einem Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Pflicht „wissenschaftlicher Redlichkeit“ und Verlust des Vertrauens in eine störungsfreie Vertragserfüllung in der Zukunft führt.

Nicht minder, aber gleichwohl erfolglos der Versuch der Berufung vor dem Landesarbeitsgericht Köln, die „Plagiate“ einer sachverständigen wissenschaftlichen Expertise zu unterwerfen, während das Gericht sich dazu berufen sieht, die Bewertung des „Plagiats“ als „unbestimmten Rechtsbegriff“ gemäß der arbeitsvertraglichen Definition selbst vorzunehmen. Und als das Bundesarbeitsgericht sich in der Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts Köln anschließt, verbleibt der Klägerin nurmehr die Verfassungsbeschwerde, die sie im April 2026 eingelegt hat, um ihren Gedanken bedrohter Wissenschaftsfreiheit als Teil bedrohter Rechtsstaatlichkeit nun endlich zu Gehör zu bringen; eine Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde steht aus.

Zuletzt gibt die Dokumentation der betroffenen Professorin Gelegenheit zu einem virtuellen persönlichen Plädoyer im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, das die tiefe Verletzung der Klägerin über diesen „Rausschmiss“ zu verarbeiten sucht, indem die politische Verortung und das fehlende rechtliche Gehör beklagt werden, die ihr Vertrauen in Gericht und Rechtsstaat unterminiert haben.

Wer vom NSU-Prozess um *Beate Zschäpe* vor dem OLG München erwartet hatte, das gesamte Geschehen um die NSU-Morde, die staatliche Verstrickung, das Schreddern der Akten, das Versagen der Milieu-Ermittlungen der Polizei aufzuklären, sah sich nach Jahren der Suche nach Ergebnissen zutiefst enttäuscht. Vor Gericht galt es nur, im Rahmen der Aufklärungsmöglichkeiten der „prozessualen Wahrheit“ die Schuld der Angeklagten festzustellen und danach sein Urteil zu bilden. Nichts anderes erlebt Ulrike Guérot in ihrem arbeitsrechtlichen Prozess: Das Gericht prüft allein, ob der Vorwurf der Universität unredlicher Wissenschaftlichkeit so schwer wiegt, dass ein weiteres Zusammenwirken im Dienstverhältnis unzumutbar ist – nicht mehr und nicht weniger. Auf alles andere bleiben konsequenterweise Antworten aus.

Ihr Plädoyer zeigt einmal mehr die gravierend unterschiedliche Sprache zwischen Anwälten und Gerichten auf der einen Seite, der sprachlich gewappneten Politologin und ihrer kritischen Gedankenwelt, die das systemische Denken in Relationstechniken sprengt, auf der anderen Seite. Beide Sprachwelten werden sich nie verstehen – das macht ihren Reiz, aber auch ihre Misere aus. Insoweit gibt die Dokumentation einen tiefen

Einblick in die sprachliche Entfremdung von Staat und Bürgern, die im Ergebnis den Debattenraum verengt, aus dem Ulrike Guérot sich mit ihren unwillkommenen Gedanken zu befreien sucht, um ihre Identität zu wahren. *Albert Klütsch, Wesseling, ehem. Mitglied des Landtags NRW*

Gregor Hanke; Kira Scheidt; Antonia Stummvoll (Hrsg.): Wie wissenschaftlich ist die Rechtswissenschaft? Tagung des Jungen Forums Rechtsphilosophie (JFR) im September 2024 in Bayreuth. Stuttgart: Steiner 2026. 232 S. (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie; Beiheft 178) Print-Ausg.: ISBN 978-3-515-14051-5 € 60,00

Die Frage nach der Wissenschaftlichkeit ist eine klassische Streitfrage der Rechtstheorie, auf die es keine einhellige Antwort gibt – und die ich um die Frage ergänzen würde: „Wie wissenschaftlich darf sie sein?“ Ihrer Struktur nach unterscheidet sich die Rechtswissenschaft von Natur- oder Geisteswissenschaft, da sie sich primär mit Auslegung, Systematisierung und Kritik von Menschen gesetzter Normen beschäftigt. Das Junge Forum Rechtsphilosophie betont, dass die Jurisprudenz ein sich wandelndes Feld ist, dessen Wissenschaftlichkeit durch Einflüsse wie Künstliche Intelligenz und sprachliche Analysen beeinflusst und daher stetig neu verhandelt werden muss.

Die Tagung begann demgemäß mit der allgemeinen Abgrenzung von empirischer und normativer Wissenschaftlichkeit – zwischen Erkenntnissen, die aus systematischer Beobachtung und Auswertung der Realität gewonnen werden, und der Festlegung, wie etwas sein soll oder muss. Schon die Definition einer „Abgrenzung“ zeigt die multiple Struktur einer Rechtswissenschaft auf. Jeder rechtlichen Betrachtung geht eine Feststellung von Tatsachen voraus, auf die eine das Dürfen, Sollen und Müssen bestimmende Wertung anzuwenden ist. In dieser Zweiteilung befinden sich Gesetzgeber wie Rechtsanwender. Das *Gesetz* soll eine Realität sichern oder herbeiführen, die *Adressaten* sollen sich zu dieser so gestalteten Realität normenkonform, ggf. aber auch normkritisch verhalten; die Rechtsprechung soll die Realität feststellen (beweisen) und beurteilen sowie die nach dem Gesetz vorgesehene Rechtsfolge in einer der Realität angemessenen Weise prüfen und steuern. Dazu arbeitet die Rechtswissenschaft mit einer Methodik der Auslegung und Anwendung von Gesetz und Recht nach dem Wortlaut des Gesetzes, der Systematik des jeweiligen Rechtsgebietes, nach dem (historischen) Willen des Gesetzgebers sowie nach Sinn, Zweck und Ziel (dem *Telos*) der (un-)geschriebenen Rechtsnorm. Die Norm und ihre Anwendung oder Nichtanwendung muss für Beteiligte und Beobachter nachvollziehbar und kritisierbar sein – ein ebenso praktisches wie zentrales wissenschaftliches Kriterium.

Diesen Ansprüchen wird die juristische Ausbildung in weiten Teilen nicht gerecht, da sie sich – insbesondere in den benoteten Klausuren und Examina – oft auf das Lösen von Fällen und die Wiedergabe der dabei von der Rechtsprechung entwickelten „herrschenden Meinung“ beschränkt. Nicht umsonst wird wiederholt gefordert, Rechtsphilosophie, -geschichte, -soziologie sowie Rechtspolitik und -vergleiche im Studium als Pflichtfächer zu definieren und zum Prüfungsstoff zu machen.

Mit der Frage des Verhältnisses vom Recht zur Politik befasst sich – am Beispiel *Hannah Arendt* – der zweite Abschnitt des Forums. Hier berührt vor allem die Warnung vor der Reduzierung von Politik auf Nützlichkeit, die sich daran misst, ob sie zur Erreichung dieses Zwecks dienlich ist. Der Hinweis ist in der Rechtspolitik gerade mehr als aktuell, wenn man die Unterwerfung der Justiz unter die Ökonomie betrachtet, der gerade ein Verfassungsgrundsatz zum Opfer fällt, nämlich die Legitimation der Staatsgewalt durch besondere Organe der Rechtsprechung unter Beteiligung der Zivilgesellschaft (Art. 20 Abs. 2 GG).

Ein grundlegendes und ein modernes Problem bilden den dritten Teil: Verfassungsgerichtsbarkeit und KI. Die Verfassungsgerichte entscheiden über die Verfassungskonformität der Urteile von Fachgerichten, treffen also „Entscheidungen über Entscheidungen“ – nach dem Maßstab der Willkürlichkeit. Dieser sei aber von der Rechtsprechung nicht näher definiert und von der Wissenschaft nicht untersucht worden. Der Übergang zur KI vollzieht sich durch deren Training auf der Basis der Rechtsprechung, die zu Verzerrungen führen, aber auch als nützliches Werkzeug dienen könne. Auch diese Diskussion könnte durch aktuelle Warnungen vor allzu schneller Entwicklung der KI neue Impulse erfahren.

Der letzte Teil des Forums befasst sich mit den Fragen der Wissenschaftlichkeit in Sprache und Argumentation. Nicht umsonst nennen wir die Beurteilung von Lebensverhältnissen *Rechtsprechung*. Ein (bisher noch) hohes Prinzip des gerichtlichen Verfahrens ist die Mündlichkeit, die auf der Seite des Empfängers Verstehen und Verständnis hervorrufen soll. Die an die Juristen gerichtete Forderung lautet insoweit, dass sie sich mit Sprache und Sprachforschung auseinandersetzen müssen. Zu Recht: Wie oft argumentiert ein Gericht, dass die Bedeutung eines Begriffes im Zusammenhang des konkreten Falles eine andere Bedeutung, einen anderen Inhalt habe. Der Schritt von der Anpassung der Sprache an andere Umstände oder Verhältnisse zur Umdeutung von Begriffen auf ein gewolltes Ergebnis ist oftmals nur klein.

Deshalb ist eine juristische Argumentationstheorie erforderlich, nicht nur zur „Gewährleistung der Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft“, sondern auch im Hinblick auf ihre Durchschaubarkeit und Verständlichkeit, in letzter Konsequenz ihrer Akzeptanz. Wenn darauf hingewiesen wird, dass die in den Entscheidungen getroffenen Werturteile nicht nach der Beurteilung „richtig oder falsch“, sondern allenfalls nach „mehr oder weniger vertretbar“ vorzunehmen ist, dann lässt sich da-

raus auch ein zivilgesellschaftliches Korrektiv bei der Entscheidungsfindung ableiten und begründen. Rechtswissenschaft findet ihre Bedeutung schlussendlich immer in der Verbindung zur richterlichen Praxis, deren Relevanz und Ehrlichkeit durch Organe ohne Blick auf Besoldung und Beförderung zu begleiten ist. Insoweit beantworte ich die eingangs vorgenommene Erweiterung nach dem Maß der Wissenschaftlichkeit mit der Bedeutung für Wahrheit und Gerechtigkeit in der Praxis. Der im Forum betonte wissenschaftlich-rationale Charakter der Jurisprudenz muss mit der Wirkung auf die von ihr Betroffenen in Harmonie gebracht werden. (hl)

Bernhard Schlink: Gerechtigkeit. Ein Essay. Zürich: Diogenes 2026. 197 S. ISBN 978-3-257-07372-0 € 25,00

Gerechtigkeit ist ein oft angestrebtes Ziel, ein viel ge- wie missbrauchter Begriff, wird aber selten erreicht. Vielleicht ist ein Ergebnis, das alle unzufrieden macht, in Wahrheit gerecht, weil die Vorteile, die sich jeder versprochen hat, bei keinem erfüllt werden. Im einleitenden Teil zerstört der Autor schon jede Hoffnung des Lesers, ein Rezept zur Erreichung von Gerechtigkeit zu bekommen. Gerechtigkeit sei ein Sehnsuchtsbegriff; wer glaube, sie dingfest machen, besitzen zu können, befinde sich im Reich der Ideologie. Das bedeutet jedoch nicht, dass man auf sie verzichten oder nach Gusto in Gebrauch nehmen kann. Gerechtigkeit ist eine Methode des Einzelfalles, die mit flexiblen Bestandteilen arbeitet. Wesentlich ist dabei die Gleichheit, die bereits *Aristoteles* so definierte, dass Gleiches gleich, Ungleiches – im Maßstab der Ungleichheit – ungleich zu behandeln sei. Für die Ungleichheit muss es „gute“ – sprich: rationale – Gründe geben, die auch dem ungleich Behandelten einleuchten (sollten).

Drei besondere Gerechtigkeitsfelder werden intensiver beleuchtet: die politische, die soziale und die Strafgerechtigkeit. Gerechtigkeit in diesen Feldern definiert sich nicht selbstverständlich, wie etwa die politische Gerechtigkeit aufzeigt, nach der bei Wahlen zunächst alle Stimmen das gleiche Gewicht haben sollen. Diese Bedingung tritt mit einer Sperrklausel in Konkurrenz, die auf Parteien abgegebene Stimmen unterhalb dieser Hürde unwirksam macht, weil die Klausel für stabile, handlungsfähige Gremien sorgen soll. Die derzeit geführte Diskussion um eine Absenkung der 5 %-Klausel zur Verhinderung der möglichen absoluten Mehrheit einer autoritären Partei schon mit 45 % zeigt die Aktualität und Wertungsabhängigkeit der „Gleichheit“ im Wahlrecht. Auch die Rechtsprechung als ureigenes Feld der Gerechtigkeit wird durch das sie gestaltende rechtliche System beeinflusst, wie der Autor im Vergleich des kontinental-europäischen und amerikanischen Strafprozesses aufzeigt. Der von den Parteien (Kläger, Angeklagter) bestimmte amerikanische Strafprozess hat die Verständigung als Mittel gegen die Übermacht der Staatsgewalt entwickelt; bei der Übernahme des „Deals“ in die StPO stand die Entlastung der Justiz im Vordergrund. Der gelungene Vergleich macht die Bedeutung

der Schöffen im deutschen Strafverfahren deutlich. Als internes Kontrollinstrument gegen äußere Einflüsse auf die unabhängige Staatsgewalt werden sie aber beim „Deal“ mit dem Wirtschaftsstraftäter von den Berufsrichtern und bei den alltäglichen Verfahren des Amtsgerichts vom Gesetzgeber aus ökonomischen Gründen gerne außen vor gelassen.

An die inhaltliche Gerechtigkeitsarbeit schließt die prozedurale an, mahnt der Autor. Das Verfahren ist nicht bloße Form, sondern Teil der Gerechtigkeit. Die aktuelle Rechtspolitik, die den Einzelrichter zum Prototyp des gerichtlichen Entscheiders machen will, handelt mit der Abschaffung des Diskurses und Nachdenkens im Kollegialgericht darüber, ob das Alltägliche, Einfache auch in diesem Fall alltäglich und einfach ist, nicht ökonomisch, sondern ungerecht. Bevor das Gericht den Menschen gesehen und gehört hat, stempelt es den „Fall“ bereits als „einfach“ ab. Schlink spricht zu Recht von Gerechtigkeitsarbeit. Gerechtigkeit ist kein Zustand, den man erkennen muss, sondern ein gestalterischer Vorgang, der von Fall zu Fall nach individuellem Bemühen zu erarbeiten ist. Auch das Verfahren als solches muss gerecht sein und verlangt bei Abweichungen einen „guten Grund“. Reine Ökonomie ist keine Gerechtigkeit, sondern ein durch die vier Grundrechenarten bestimmtes Verhalten. Insofern sei das Buch nicht nur – seiner Verständlichkeit wegen – einer breiten Leserschaft, sondern seiner Grundsätzlichkeit wegen der Politik und ihrer handelnden Personen anempfohlen. (hl)

Taschen-Definitionen. Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht. 6. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2026. 430 S. (Nomos-Lehrbuch) ISBN 978-3-7560-2460-5 € 22,90

Rechtsprechung wie Rechtswissenschaft leben von der Eindeutigkeit der Sprache. Da sich der Gesetzgeber andererseits notwendig abstrakt äußern muss, um viele Fallgestaltungen zu umfassen, ist die anerkannte Definition eines Begriffes die Basis juristischer Verständigung. Rund 1.400 Begriffe definiert das Buch nach Rechtsgebieten gegliedert in unterschiedlicher Ausführlichkeit. Mal ist es die bloße Übersetzung eines lateinischen Fachbegriffes, mal die Darstellung vom Verständnis eines Begriffes in diversen Rechtsgebieten, dann wieder eine umfassendere Erläuterung mit zugehörigen Begriffen, etwa zum „Staat“ mit seinen Bestandteilen Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt. Mit der Erweiterung der Neuauflage um Begriffe der Digitalisierung wird das Buch nicht nur den Studenten, sondern auch Praktikern Erkenntnisse vermitteln, weil Begriffe wie „Blockchain“ nicht notwendig zum juristisch relevanten Alltagssprachschatz gehören. Immerhin nimmt die Erläuterung dieses Begriffes eine ganze Seite in Anspruch. Insofern ist das Buch ein Werkzeug zur Verständigung als Voraussetzung für die individuelle Interpretation konkreter, ggf. auch von der Norm abweichender Sachverhalte – auch wenn mancher Prüfer im Staatsexamen die (erlernte) Kenntnis einer Definition für wichtiger hält als die Bereitschaft, sie in Frage zu stellen. (hl)

Friedrich Zillesen; Anna-Mira Brandau; Lennart Laude (Hrsg.): Das Justiz-Projekt. Verwundbarkeit und Resilienz der dritten Gewalt. Berlin: epubli 2025. 336 S. (Verfassungsbooks) Print-Ausg.: ISBN 978-3-565-11219-7 € 34,99; Open Access: DOI 10.17176/20251129-153444-0, <https://doi.org/10.17176/20251129-153444-0>

Das Justiz-Projekt untersucht die Widerstandsfähigkeit der deutschen Justiz in Bund und Ländern gegen Angriffe auf den Rechtsstaat und stellt mit dem Buch die Frage nach ihrer Verwundbarkeit in Deutschland. Können Schwachstellen von – potenziellen – autoritären Akteuren genutzt werden? In rund 70 Recherchegesprächen hat das Justiz-Projekt mit Experten aus der Praxis Einfallstore identifiziert und Szenarien entwickelt, die plastisch machen, wie und wo die Justiz angegriffen werden kann. Der Blick ist weit und umfasst reale Beispiele der Einschränkung einer unabhängigen Justiz von Argentinien bis Ungarn. Aus dieser Realität entwickeln die Autoren ein mögliches Szenario, mit welchen Mitteln, welcher Strategie eine künftige populistisch-autoritäre Mehrheit in Parlament und Regierung an einem Umbau, mindestens aber einer Gefügigmachung der Rechtsprechung arbeiten könnte.

Als zentralen Schritt auf der ersten Stufe zur Schwächung verfassungsgerichtlicher Kontrolle nehmen die Autoren die gezielte Delegitimierung der Rechtsprechung in den Blick, beginnend mit der Verfassungsgerichtsbarkeit. Deren Grundproblem sei die geringe Sichtbarkeit für eine breite Öffentlichkeit. Als denkbare Strategie extremer Parteien käme in Betracht, die Mehrheit des Verfassungsgerichtes mit Vertretern der Zivilgesellschaft zu besetzen. Eine solche Beteiligung juristisch nicht geschulter Richter sei faktisch kaum möglich; die notwendige juristische Komplexität sei für Laien kaum zu durchdringen. Damit werden gerade Kritikpunkte, viele Entscheidungen von Juristen seien nicht allgemein verständlich, Interessen würden hinter Wissenschaftlichkeit versteckt u. ä., als Argument gegen zivilgesellschaftliche Beteiligung verwendet. Eher beiläufig wird das Beispiel eines nichtjuristischen Verfassungsrichters in Brandenburg, der Regisseur *Andreas Dresen*, erwähnt. Dieser war in seiner Amtszeit bis 2023 der personifizierte Beweis für die Sinnhaftigkeit zivilgesellschaftlicher wie nichtjuristischer Teilhabe an der Rechtsprechung (vgl. LAIKOS Journal Online 2023, S. 15 ff.). Der Rezensent hat als Klägervertreter in der mündlichen Verhandlung des LVerfG Bbg erleben dürfen, dass Fragen berufsrichterlicher Mitglieder bereits die erwartete Antwort durchscheinen ließen und eher der Darstellung eigener Sachkunde dienten, während

die Fragen des Nichtjuristen auf sein Verstehen – und damit das der Öffentlichkeit – ausgerichtet waren und den Parteien des Verfassungsrechtsstreits Gelegenheit zu Erläuterung und Klarstellung gaben. Bemerkungen aus dem Publikum nach der Verhandlung war zu entnehmen, dass einige betroffene Zuhörer (Abgeordnete) Rechtsprobleme erst nach den Erläuterungen zu Fragen des Verfassungsrichters Dresen verstanden hatten.

Die Instanzgerichte werden auf ihre Anfälligkeit durch den Zugriff der Politik auf die Einstellung in den richterlichen Dienst, Beurteilung und Beförderung – sprich: auf die Karriere hin – untersucht. Dabei kommt das geflügelte Wort bei der Beratung der Reichsjustizgesetze in der Bismarck-Ära in den Sinn: „Gebt den Richtern ihre Unabhängigkeit, lasst mir die Besoldung und Beförderung.“ Der Ausspruch wird dem preußischen Justizminister *Gerhard Adolph Wilhelm Leonhardt* (* 1815, † 1880) zugeschrieben und weist auf die Notwendigkeit der gesellschaftlichen Beteiligung durch – im Englischen präziser benannte – *non-career-judges* hin. Sie sind ein Mittel zur Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung.

Die Arbeit betrachtet das Problem der Resilienz weitgehend mit Blick auf organisatorische und strukturelle Einfallstore von autoritär-populistischen Kräften zur Veränderung der Justiz und Beeinflussung der Rechtsprechung: bei der Einleitung von Disziplinarverfahren unter dem Einfluss „der Politik“ – d. h. des Ministeriums –, der Manipulation durch Konzentration von Zuständigkeiten, der Ausnutzung von Quoren bei Wahlen und Beförderungen, der Steuerung der IT-Infrastruktur usw. Am Ende einer jeden Kette, wenn die Entscheidungen getroffen werden, die in die Rechte der Bürger eingreifen, steht aber immer der Mensch. Und gerade hier sind auch die demokratischen Kräfte im Begriff, die Resilienz dieser Spruchkörper zu schwächen. Bei den Amtsgerichten entscheidet schon heute in über 90 % der Hauptverhandlungen in Strafsachen der Einzelrichter – wobei die schriftliche Erledigung durch Strafbefehle unberücksichtigt bleibt, die den Anteil der Schöffen an den erledigten Verfahren noch einmal halbieren würde.

Im Asylverfahren wird inzwischen mehrheitlich durch einen (1) Verwaltungsrichter entschieden; das gerade in den Bundestag eingebrachte 7. Änderungsgesetz zur VwGO verstärkt beim Verwaltungsgericht und beim OVG/VGH die Entscheidung durch den Einzelrichter an Stelle von Kammer oder Senat. Ebenso soll im sozial- wie finanzgerichtlichen Verfahren verstärkt der Einzelrichter entscheiden. Nicht nur der innergerichtliche Diskurs und die wechselseitige Kontrolle werden eingeschränkt; dem „Volk“ – der Zivilgesellschaft – wird die Staatsgewalt entzogen, die von ihr durch die Beteiligung eh-

renamtlicher Richter ausgehen soll. Da mit vermehrten Einwendungen im Wege des Rechtsmittels gerechnet wird, sollen auch diese Möglichkeiten eingeschränkt werden.

Diese Bemerkungen sind keine Kritik an der Schrift, sondern ein Hinweis auf die Notwendigkeit ihrer Fortsetzung. Überlegungen, die Dritte Gewalt gegen die Übernahme autoritärer Kräfte zu schützen, müssen die Zivilgesellschaft wie auch den (notwendigen) Diskurs der Berufsrichter einbeziehen, der gerade aus rein ökonomischen Gründen begrenzt wird. Die Justiz als Staatsgewalt ist anfällig, die Einbeziehung der Zivilgesellschaft notwendig. Zehn Präsidentenposten sind okkupierbar, 120.000 richterliche Ehrenämter kaum. (hl)

David Schwarzenböck: Rechtsextremismus in der Justiz? Das Richteramt zwischen Unabhängigkeit und Verfassungstreue. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2026. 482 S. (Studien zu Staat, Recht und Verwaltung; Bd. 42) Print-Ausg.: ISBN 978-3-7560-3695-0 € 164,00

Über die befürchtete Unterwanderung der Justiz ist in letzter Zeit viel geschrieben, gleichzeitig außer dem Ruf nach „einem Gesetz“ so wenig veranlasst worden, dass eine Schrift, die rechtlich und politisch präzise analysiert und ausgewogen argumentiert, geradezu wohltuend wirkt – auch wenn dieser Begriff für eine wissenschaftliche Arbeit eher seltener gebraucht wird. Schon der Untertitel macht das Spannungsverhältnis der Thematik deutlich. Richter sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit – und nur in dieser – unabhängig. Diese verfassungsrechtliche Garantie des Art. 97 GG unterliegt zugleich der Grenze der besonderen Verfassungstreue. Die Grenzziehung wiederum muss der Missbrauchskontrolle unterzogen werden, um nicht als Instrument der Verhinderung lediglich abweichender Meinungen verwendet zu werden. Dazu hat der Rezensent vor Jahrzehnten als junger Richter einschlägige Erfahrungen machen können.

Bei der Abwägung weist der Autor den verschiedenen Institutionen jeweils eine eigene Rolle zu, beginnend bei der Einstellung als Proberichter. Bei dieser soll nicht lediglich auf die Note, sondern auch auf die Einstellung zur Verfassung geachtet werden. Dabei hält er die Regelabfrage beim Verfassungsschutz nicht für ein Allheilmittel; andererseits sollten Erkenntnisse auch nicht dem „Trauma des Radikalenerlasses“ geopfert werden. Über einzelne, nicht-organisierte Personen hat die Behörde ohnehin nur wenige Erkenntnisse. Im repressiven Bereich sieht der Autor Handlungsbedarf des Gesetzgebers bei der Trennung von richter- und beamtenrechtlichem Disziplinarrecht. Die besondere Macht, unmittelbar in Grundrechte der Verfahrensbeteiligten einzugreifen, erfordere auch eine besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Verfassungstreue.

In diesem Zusammenhang komme dem Mäßigungsgebot eine Erkenntnis- und Regulierungsfunktion zu, die wiederum unter Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Verfassungstreue stattfinden müsse. Der juristische Vorbereitungsdienst – die Referendarzeit – biete Erkenntnismöglichkeiten, stehe aber noch zu sehr unter staatlicher Aufsicht, sodass Maßnahmen wie der Ausschluss von der Ausbildung Ultima Ratio bleiben müssen. Hingegen bieten die sozialen Medien, in denen sich mancher zu verewigen weiß, durchaus Anhaltspunkte für oder gegen eine verfassungskonforme Einstellung.

Damit öffnet der Autor den Blick in die gesellschaftliche Mitarbeit. Der Rezensent ist geneigt, diesen Gedanken aufzugreifen und – mit Blick auf europäische Nachbarstaaten – daraus die Frage abzuleiten, ob nicht von der nahtlosen Einstellung nach dem 2. Staatsexamen in den Richterdienst abgegangen und zunächst eine andere berufliche Tätigkeit ausgeübt werden muss. Die Ausübung des Richteramtes mit einer umfassenden Macht gegenüber den Bürgern setzt Erfahrungen in Bereichen voraus, in denen man dieser Macht unterworfen ist.

Das gilt auch für ehrenamtliche Richter, denen der Autor ein eigenes Kapitel widmet. Dabei legt er zu Recht den Blick darauf, wie die Wahl oder Berufung von Personen mit extremistischem Gedankengut verhindert werden kann. Die in der aktuellen Debatte oft beschworene „Unterwanderung“ hält er für wenig wahrscheinlich. Bei über 100.000 Ehrenamtlichen seien einzelne extremistische Fälle nicht zu vermeiden. Wie auch, wenn dies selbst bei „nur“ gut 22.000 Berufsrichtern nicht in jedem Fall gewährleistet werden kann, wie der Autor anhand einer Reihe bekannter, aber in der Öffentlichkeit weniger beachteter Fälle nachweist. Zur Abwehr extremistischer Personen im richterlichen Ehrenamt folgt der Autor der – auch vom Rezensenten verfochtenen – Auffassung einer Verantwortung der Zivilgesellschaft, von der Verbesserung des Einspruchs gegen Personen auf der Vorschlagsliste bis zur Einbeziehung gesellschaftlicher Organisationen bei den Vorschlägen zur Wahl bzw. Berufung. Resultat: Zivilgesellschaftliches Engagement ist immer noch das beste Mittel zur Extremistenabwehr. Diesem stehen Bestrebungen entgegen, zunehmend Entscheidungsbefugnisse auf den Einzelrichter zu übertragen. Die richterliche Macht, so der Autor, lade zum Missbrauch ein, die weder durch die juristische Methodenlehre noch durch den Instanzenzug hinreichend geschwächt werden könne. Eine Rechtspolitik, die einerseits den Kampf gegen Rechtsextremismus im richterlichen (Ehren-)Amt propagiert, gleichzeitig mit der Reduzierung auf den Einzelrichter die interne Kontrolle (und Verbesserung) der Urteilsbildung schwächt, widerspricht sich selbst – oder verfolgt andere Absichten. Ministerien wie Abgeordneten und Parteigremien sei die Arbeit daher zur Auswertung empfohlen. Zielgerichtetes Abwägen zwischen Unabhängigkeit und Verfassungstreue ist stereotyper Schlagwortbenutzung allemal überlegen. (hl)

Hinweise auf frei zugängliche Literatur im Internet

► Justiz. Hrsg.: Bundeszentrale für politische Bildung.

Aus Politik und Zeitgeschichte 76 (2026), H. 38–39

Das Heft behandelt aktuelle Fragen und Schwachstellen der Justiz, insbesondere der Strafjustiz. Themen sind die Ursachen langer Strafprozesse, Fehlurteile, das Spannungsverhältnis von Justiz und Demokratie, Anfälligkeit der Justiz beim autoritären Staatsumbau und Stärkung der demokratischen Resilienz, zunehmende Verfahrensdauer sowie Folgen und Alternativen,

Beziehungsgewalt und Wirksamkeit des Gewaltschutzgesetzes, alternative Konfliktbeilegung und Paralleljustiz. Ein Artikel von Vanessa Kempe befasst sich mit dem Schöffengericht („Das Schöffengericht. Gelebte Demokratie oder Verfahrensrisiko?“, S. 28–33).

Link: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/justiz-2026/#content-index>

► Wolfgang Zankl: KI-Verordnung (KI-VO) einfach erklärt.

Wien: Manz

Der Autor hat eine verständlich aufbereitete, KI-generierte Erläuterung der komplexen EU-Verordnung über künstliche Intelligenz (Artificial Intelligence Act) erstellt. Das Buch ist Teil eines gemeinsamen Pilotprojekts von Verlag und Autor, das exemplarisch zeigen will, wie künstliche Intelligenz bereits heute bei der Analyse,

Strukturierung und Aufbereitung rechtlicher Inhalte eingesetzt werden kann. Ziel ist, die Inhalte der Verordnung auch für nicht spezialisierte Nutzer zugänglich und nachvollziehbar darzustellen.

Kostenloser Download (mit Registrierung):

<https://www.manz.at/produkte/smartrecht/das-projekt>

► Rainer Schlegel: Sozialer Ausgleich – Was heißt das? Ein Beitrag zu einer überfälligen Diskussion. Hrsg.: Gesamtmetall – Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.

Berlin: Duncker & Humblot 2026. 128 S.

In den Diskussionen über die Ausgestaltung der sozialen Marktwirtschaft fehlen Reformvorschläge, wie der „soziale Ausgleich“, der Sozialstaat und dessen Finanzierung gestaltet sein sollen, um effizient, finanzierbar und legitimiert zu bleiben. Mit dem Buch will der ehemalige Präsident des Bundessozialgerichts die überfällige Diskussion über die Ausgestal-

tung des sozialen Ausgleichs in der Sozialen Marktwirtschaft anregen. Es basiert auf seiner Studie im Auftrag von Gesamtmetall, die er beim Tag der Metall- und Elektro-Industrie am 9.12.2025 vorstellte.

E-Book (Open Access), DOI: 10.3790/978-3-428-59916-5,

<https://doi.org/10.3790/978-3-428-59916-5>

Aus Parlament und Regierung

► Ehrenamtliche Richter am Bundesarbeitsgericht.

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Peter Bohnhof, René Springer, Hans-Jürgen Goßner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD, Drucksache 21/5587. BT-Drs. 21/5893 vom 11.5.2026

Das BMAS zeigt die Vorgehensweise bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter an das BAG auf hinsichtlich Pflichtaufgaben und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen des Arbeitsrechts und Arbeitslebens. Das BMAS hält sich dabei an die Reihenfolge der eingereichten Vorschläge, soweit die Voraussetzungen erfüllt werden. Weiterhin wird die Auswahlentscheidung dargestellt, wie das angemessene Verhältnis

innerhalb des Arbeitnehmerkreises anhand welcher Kriterien sichergestellt wird und inwieweit Minderheiten berücksichtigt werden. Dazu legt das BMAS eine Statistik der vorschlagenden Stellen für die Jahre 2020 bis 2026 vor.

Link: <https://dip.bundestag.de/drucksache/auf-die-kleine-anfrage-drucksache-21-5587-ehrenamtliche-richter-am-bundesarbeitsgericht/287728>

► Für einen resilienten Rechtsstaat – Ehrenamtliche Richterinnen und Richter stärken.

Antrag der Abgeordneten Aaron Valent, Bodo Ramelow u. a. und der Fraktion Die Linke. BT-Drs. 21/6467 vom 11.6.2026

Die Fraktion fordert angesichts der Bedeutung ehrenamtlicher Richter für das deutsche Rechtssystem eine resiliente Ausgestaltung des Amtes. Ein entsprechender Gesetzentwurf sei vorzulegen hinsichtlich des Ausschlusses von Personen bei Zweifeln an der Gesinnung (§ 44a DRiG), Regelung bei Mutterschutz und Elternzeit, Reduzierung der Amtszeit bei unter 35-jährigen ehrenamtlichen Richtern auf 2,5 Jahre, psychologischer Betreuung bei bestimmten Strafverfahren (Mord, Tot-

schlag, sexualisierte Gewalt), flächendeckender Schulungen. Thematisiert werden weiterhin Transparenz bei Wahlen durch entsprechende Kampagnen und Bereitstellung von Werbemitteln, Festlegung eines bundeseinheitlichen Zeitraums für Kampagnen sowie Prüfung, inwieweit die Maßnahmen über den Pakt für den Rechtsstaat finanziert werden können.

Link: <https://dip.bundestag.de/vorgang/für-einen-resilienten-rechtsstaat-ehrenamtliche-richterinnen-und-richter-stärken/336176>

► Empirische Grundlage für die Annahme einer abnehmenden Eignung von Schöffenbewerbern.

Mündliche Frage 55 von Ulrich von Zons (AfD) und schriftliche Antwort von Anette Kramme, Parl. Staatssekretärin BMJV. BT-PlPr. 21/85 vom 24.6.2026, S. 10410C

Gefragt wird nach objektiven Kriterien zur Feststellung der Eignung für das Schöffenamts hinsichtlich politischer Auffassungen oder persönlicher Überzeugungen. Dazu verweist das BMJV auf den geplanten Gesetzentwurf zur Verfassungstreue. Die Ungeeignetheit könne aber nur im Einzelfall festgestellt werden. Bei Verstößen gegen die Pflicht zur Verfassungstreue

müsse auch ein entsprechendes Verhalten nach außen treten; eine politische Auffassung oder persönliche Überzeugung allein reiche nicht aus.

Link: <https://dip.bundestag.de/vorgang/empirische-grundlage-für-die-annahme-einer-abnehmenden-eignung-von-schöffenbewerbern/336500>

► Pläne der Bundesregierung zur Änderung der Schöffenwahl und zur Überprüfung der Verfassungstreue ehrenamtlicher Richter.

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christoph Birghan, Stefan Möller und der Fraktion der AfD, Drucksache 21/7164. BT-Drs. 21/7420 vom 29.7.2026

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen zu Bewerbern für das Schöffenamts mit mutmaßlich verfassungsfeindlichem Hintergrund vor. Sie verfügt auch nicht über Angaben, wie viele Bewerber nicht gewählt oder von Vorschlagslisten gestrichen bzw. wie viele Schöffen wegen Zweifeln an der Verfassungstreue ihres Amtes enthoben wurden. Entsprechende Erkenntnisse fallen in die Zuständigkeit der Länder. Im Vorfeld der Schöffenwahl 2023 haben extremistische Parteien ihre Mitglieder dazu aufgerufen, sich für das Schöffenamts zu bewerben. So hätten die als gesichert rechtsextremistisch eingestuften „Freien Sachsen“ ihre Mitglieder zur Bewerbung aufgerufen. Die Bundesregierung benutzt im Zusammenhang

mit der Schöffenwahl keine Arbeitsdefinition des Begriffs „rechtsextrem“. Nach der aktuellen Rechtslage ist die Verfassungstreue maßgebend als Voraussetzung für die Ernennung der ehrenamtlichen Richter. Es muss jeweils im Einzelfall entschieden werden, ob eine Person durch ein bestimmtes Verhalten die Annahme begründet, dass sie nicht jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt. Mögliche gesetzliche Änderungen werden derzeit im BMJV erörtert; die Abstimmung über einen Anpassungsbedarf im Richterrecht sei noch nicht abgeschlossen.

Link: <https://dip.bundestag.de/vorgang/pläne-der-bundesregierung-zur-änderung-der-schöffenwahl-und-zur-überprüfung/337277>

► Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze.

Gesetzentwurf der Bundesregierung. BT-Drs. 21/7824 vom 2.9.2026

Link: <https://dip.bundestag.de/vorgang/siebtes-gesetz-zur-%C3%A4nderung-der-verwaltungsgerichtsordnung-und-anderer-gesetze/335475>

Siehe Stellungnahme von PariJus zum Referentenentwurf, LAIKOS Journal Online 2026, S. 18-20, <https://www.laikos.eu/gesetzgebung/8180-referentenentwurf-des-siebten-gesetzes-zur-aenderung-der-verwaltungsgerichtsordnung-und-anderer-gesetze-7-vwgoaendg/>

► Gesetzgeberischer Mehrwert einer ausdrücklichen Regelung zur Verfassungstreue von Schöffen.

Mündliche Frage von Ulrich von Zons (AfD) und schriftliche Antwort von Frank Schwabe, Parl. Staatssekretär BMJV. BT-PlPr. 21/95 vom 23.9.2026, S. 11780C

Gefragt wird nach der Notwendigkeit einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zur Verfassungstreue von Schöffen. Nach Auffassung des BMJV soll eine gesetzliche Regelung die Pflicht zur Verfassungstreue aller ehrenamtlichen Richter besser sichtbar machen und Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schaffen. Zudem

soll verdeutlicht werden, dass die Verfassungstreue nicht nur für den Zeitpunkt der Berufung gilt, sondern für die gesamte Amtszeit.

Link: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetzgeberischer-mehrwert-einer-ausdruecklichen-regelung-zur-verfassungstreue-von-schoeffen/339452>

► Prüfung der Verfassungstreue von Berliner Schöffinnen und Schöffen II.

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD) und Antwort der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Drucksache / Abgeordnetenhaus Berlin 19/26693 vom 31.7.2026

Da die Zuständigkeit für die Organisation der Schöffenwahl von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport auf die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz übergegangen ist, wurden Maßnahmen für die Schöffenwahl 2028 ergriffen wie die Einrichtung einer Arbeitsgruppe. Eine Aufstockung

von Stellen sei mit der Änderung nicht verbunden. Bei den Maßnahmen zur Verfassungstreue wird auf Bundesrecht verwiesen.

Link: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-26693.pdf>

► Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2026 / 2026 Rule of Law Report. Europäische Kommission

Der jährliche Bericht über die Rechtsstaatlichkeit der EU-Kommission bewertet die Lage von Justiz, Korruptionsbekämpfung und Medienfreiheit in den EU-Mitgliedstaaten sowie in ausgewählten Beitrittskandidaten. Die Länderberichte enthalten auch Hinweise auf Defizite in der Beteiligung von Laienrichtern aus früheren Berichten und die Fortschritte.

Im Bericht 2025 wurde **Finnland** empfohlen, das Verfahren zur Ernennung von Laienrichtern zu reformieren und dabei die europäischen Standards zur richterlichen Unabhängigkeit zu berücksichtigen. Der Bericht 2026 meldet nunmehr, dass eine Reform des Laienrichter-Systems vom Justizministerium geprüft werde und in einem Bewertungsbericht Alternativen für das System untersucht worden seien. In **Schweden** findet nach dem Report eine Debatte über die Rolle der politischen

Parteien bei der Nominierung der Laienrichter statt. Bedenken werden zu den Auswirkungen auf die Unabhängigkeit der Laienrichter geäußert und Reformen gefordert. Der Verband der Laienrichter prüft Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise der Laienrichter, wozu ein umfassenderes Schulungsprogramm, die Hervorhebung der Rolle der Laienrichter und die Förderung der Rekrutierung geeigneter Kandidaten gehört. Für **Deutschland** weist der Bericht den Gesetzentwurf aus, wonach die Missachtung verfassungsmäßiger Werte zwingender Grund für den Ausschluss vom Amt darstellt.

Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52026DC0900>

Link Länderberichte: https://commission.europa.eu/publications/2026-rule-law-report-communication-and-country-chapters_en

► CSD-Anschlag: Ist das Strafrecht bei Gefährdern zu milde? zdfheute vom 27.7.2026

Nach dem Anschlag auf den CSD in Berlin wurde das Jugendgericht wegen der „Vorbewährung“ einer vorangegangenen Verurteilung kritisiert. Berlins Justizsenatorin Felor Badenberg (CDU) forderte zu prüfen, ob die Maßstäbe zur Anwendung des Jugendstrafrechts noch zeitgemäß seien.

Link: <https://www.zdfheute.de/politik/deutschland/csd-anschlag-berlin-abdul-b-vorgeschichte-gefaehrder-100.html>

Anmerkung: §§ 61 ff. JGG bieten eine Zwischenlösung an, wenn das Jugendgericht bei der Verurteilung zu Jugendstrafe

über eine Aussetzung zur Bewährung noch unsicher ist – den Vorbehalt einer nachträglichen Entscheidung, die sog. **Vorbewährung**. Mit der zeitlich bestimmten Jugendstrafe erhält der Jugendliche bestimmte Aufgaben oder Hilfen (etwa eine Therapie oder ein Trainingsprogramm); das Gericht entscheidet spätestens nach neun Monaten durch Beschluss über eine evtl. Bewährung. Damit soll jungen Menschen die Chance gegeben werden, ihre Lebensführung zu verbessern und den Freiheitsentzug zu vermeiden. (hl)

► Österreich: Sporrer will Gerichtsreform. Wer soll künftig über Schuld und Unschuld befinden? Mein Bezirk vom 23.7.2026

Justizministerin Anna Sporrer (SPÖ) will die Mitwirkung Geschworener in der klassischen Jury des österreichischen Schwurgerichts reformieren. Eine Abschaffung der Laiengerichtbarkeit ist nicht geplant, da diese „eine wichtige demokratische Errungenschaft“ sei. Kritik wird vor allem an der Art der Entscheidung als sog. Wahrspruch geübt („schuldig“ oder „nicht schuldig“), der ohne jede Begründung ergeht, sich also

kaum überprüfen und nur mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten lässt. Verändert werden könnte auch, wer Geschworener werden und in welchen Fällen zum Einsatz kommen soll. Geschworene und Schöffen sollen zudem umfassender vorbereitet und informiert werden.

Link: https://www.meinbezirk.at/c-politik/wer-soll-kuenftig-ueber-schuld-und-unschuld-befinden_a8812395

Veranstaltungen

► PariJus-Seminare zur Qualifikation der Landwirte im richterlichen Ehrenamt

Im 2. Halbjahr 2026 finden weitere Seminare für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Landwirtschaftsverfahren statt, die durch die Landwirtschaftliche Rentenbank gefördert

werden. Die Teilnahme ist daher kostenfrei; Fahrtkosten werden nicht übernommen. **Informationen und Online-Anmeldung:** PariJus gGmbH, <https://www.parijus.eu>

12.11.2026	Freising	Landwirtschaftsverfahren & Landpachtrecht
17.11.2026	Friedrichsdorf/Ts.	Landpachtrecht & Gestattungsverträge
27.11.2026	Erfurt	Landpachtrecht
03.12.2026	Kirchheim/Teck	Landpachtrecht